

**B u n d e s r a t**  
Direktorin

Berlin, den 2. Juli 2015

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 935. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 10. Juli 2015, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. <b>Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags</b>	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG Drucksache 281/15 Drucksache 281/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 1
2. <b>Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - PräVG)</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 282/15 Ausschussbeteiligung	- G - 2

	<u>Seite</u>
3. Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ( <b>GKV-Versorgungsstärkungsgesetz</b> - GKV-VSG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 283/15 Drucksache 283/1/15 Ausschussbeteiligung	- G - 3
4. Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme ( <b>IT-Sicherheitsgesetz</b> )	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 284/15 Ausschussbeteiligung	- In - R - Wi - 4
5. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates ( <b>Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz</b> - BilRUG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 285/15 zu Drucksache 285/15 Ausschussbeteiligung	- R - 5
6. Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des <b>Deutschen Instituts für Menschenrechte</b> (DIMRG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 286/15 Ausschussbeteiligung	- R - 6

		<u>Seite</u>
7.	<b>... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 287/15 Ausschussbeteiligung	- R - 7
8.	<b>Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 288/15 Ausschussbeteiligung	- R - 8
9.	<b>Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes</b>	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 289/15 Ausschussbeteiligung	- R - 9

10.	Gesetz zu der Vereinbarung vom 1. April 2015 über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen <b>Kyoto-II-Erfüllung mit Island</b> )			
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 291/15 Ausschussbeteiligung	- U -		10
11.	Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der <b>Vereinigten Republik Tansania</b> über den <b>Fluglinienverkehr</b>			
	gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 GG Drucksache 292/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -		11
12.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>Tierschutzgesetzes</b>			
	gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz Drucksache 217/15 Drucksache 217/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV -		12

13. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des **Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe**

gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 300/15

13

14. Entschließung des Bundesrates zur Regelung des **Streikrechts in Bereichen der Daseinsvorsorge**

Antrag des Freistaates Bayern  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 und  
§ 36 Absatz 2 GO BR  
Drucksache 294/15

14

15. Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (**Lebensmittelkontrollpersonalverordnung**)

Antrag des Landes Schleswig-Holstein  
Drucksache 218/15  
Ausschussbeteiligung

- AV -

15

	<u>Seite</u>
16. Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 98/44/EG über den <b>rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen</b>	
Antrag des Landes Hessen Drucksache 266/09 Drucksache 297/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - K - - R - U - Wi -
	16
17. Entschließung des Bundesrates für <b>Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten</b> gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR <b>verurteilten Männer</b>	
Antrag des Landes Berlin Drucksache 189/15 Drucksache 189/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - In -
	17
18. Entwurf eines Gesetzes zur <b>Neuorganisation der Zollverwaltung</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 256/15 zu Drucksache 256/15 Drucksache 256/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - K - - Wi -
	18



	<u>Seite</u>
19. Entwurf eines Gesetzes für <b>sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen</b>	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 257/15 Drucksache 257/1/15 Ausschussbeteiligung	- G - In - R - 19
20. Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung ( <b>Krankenhausstrukturgesetz - KHSG</b> )	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 277/15 Drucksache 277/1/15 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - In - - K - 20
21. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über <b>alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten</b> und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 258/15 Drucksache 258/1/15 Ausschussbeteiligung	- R - AV - Fz - - Vk - Wi - 21

		<u>Seite</u>
22.	Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des <b>Rechts der Lebenspartner</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 259/15 Ausschussbeteiligung	- R - AS - FS - - In - 22
23.	Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des <b>Rechts der Syndikusanwälte</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 278/15 Ausschussbeteiligung	- R - AS - Wi - 23
24.	Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des <b>Atomgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 260/15 Drucksache 260/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - In - Wi - 24
25.	Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des <b>Batterieggesetzes</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 261/15 Drucksache 261/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - Wi - 25

26. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Partnerschafts- und Kooperationsabkommen** vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Irak** andererseits
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 262/15  
Ausschussbeteiligung
- EU -
- 26
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Föderation St. Kitts und Nevis** über die **Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen** durch Informationsaustausch
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 263/15  
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 27
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 264/15  
Ausschussbeteiligung
- Fz -
- 28

29. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Staat Israel** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 265/15  
Ausschussbeteiligung
- Fz - 29
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Irland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 266/15  
Ausschussbeteiligung
- Fz - 30
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** als erster Partei, der **Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten** als zweiter Partei, **Island** als dritter Partei und dem **Königreich Norwegen** als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, **betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens** vom 16. und 21. Juni 2011
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 267/15  
Ausschussbeteiligung
- Vk - 31

	<u>Seite</u>
32. <b>Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2014</b> - Einzelplan 20 -	
gemäß § 101 BHO Drucksache 236/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 32
33. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <b>(Datenschutz-Grundverordnung)</b> COM(2012) 11 final; Ratsdok. 5853/12	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 52/12 <sup>1</sup> zu Drucksache 52/12 Drucksache 290/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - In - - R - Wi - 33
34. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die <b>ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen</b> sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates COM(2014) 180 final	
gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 113/14 <sup>2</sup> zu Drucksache 113/14 Drucksache 298/15 Ausschussbeteiligung	- EU - AV - G - - U - Wi - 34

---

<sup>1</sup> Wiederaufnahme der Beratungen in EU und In.

<sup>2</sup> Wiederaufnahme der Beratungen in EU und AV.

35. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die **Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel** in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen  
COM(2015) 177 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 183/15  
zu Drucksache 183/15  
Drucksache 183/1/15  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - G -  
- U -
- 35
36. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
**Strategie für einen digitalen Binnenmarkt** für Europa  
COM(2015) 192 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 212/15  
Drucksache 212/1/15  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - K -  
- R - Vk - Wi -
- 36
37. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
**Die Europäische Migrationsagenda**  
COM(2015) 240 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 223/15  
Drucksache 223/1/15  
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - In -  
- K - R -
- 37

		<u>Seite</u>
38.	Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2015 ( <b>Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2015 - BBFestV 2015</b> )	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 250/15 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - In - 38
39.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Betriebssicherungsverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 299/15 Ausschussbeteiligung	- AS - 39
40.	Verordnung über das <b>Inverkehrbringen von Saatgut</b> von Populationen der Arten Hafer, Gerste, Weizen und Mais	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 237/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 40
41.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Rindfleischetikettierungsverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 238/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 41

		<u>Seite</u>
42.	Verordnung zur Änderung der <b>Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 251/15 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - U - 42
43.	Verordnung über die Abgabe der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle bei Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ( <b>Melderegisterauskunftsverordnung - MRAV</b> )	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 239/15 Ausschussbeteiligung	- In - R - Wi - 43
44.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Testamentsregister-Verordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 220/15 Ausschussbeteiligung	- R - In - 44
45.	Verordnung zur Änderung der <b>Schuldnerverzeichnisführungsverordnung</b>	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 240/15 Ausschussbeteiligung	- R - 45



46.

a) 50. Verordnung zur Änderung **straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Antrag des Landes Berlin  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 GO BR  
Drucksache 254/15  
Drucksache 254/1/15  
Ausschussbeteiligung

- Vk - In - U -

46a

b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zur **Straßenverkehrs-Ordnung**

gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG  
Antrag des Landes Berlin  
gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m.  
§ 15 Absatz 1 GO BR  
Drucksache 255/15  
Drucksache 255/1/15  
Ausschussbeteiligung

- Vk - In - U -

46b

47.

Dritte Verordnung zur Änderung der **Energiewirtschaftskosten-  
verordnung**

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG  
Drucksache 252/15  
Ausschussbeteiligung

- Wi - Fz -

47

48. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen  
Verwaltungsvorschrift zur **Kennzeichnung von Luftfahrt-  
hindernissen**
- gemäß Artikel 85 Absatz 2 GG  
Drucksache 241/15  
Drucksache 241/1/15  
Ausschussbeteiligung
- V<sub>k</sub> - I<sub>n</sub> - U -  
- W<sub>i</sub> -
- 48
49. Benennung eines Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung "Haus der  
Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"**
- gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur  
Errichtung einer Stiftung "Haus der  
Geschichte der Bundesrepublik  
Deutschland"  
Drucksache 270/15  
Ausschussbeteiligung
- K -
- 49
50. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**
- Drucksache 279/15  
Ausschussbeteiligung
- R -
- 50

## **TOP 1:**

---

### Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags

Drucksache: 281/15

Mit dem Gesetz soll die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 entsprechend den Vorgaben des 10. Existenzminimumberichts sichergestellt werden.

Zur Förderung der Familien, bei denen sich der Kinderfreibetrag nicht auswirkt, soll das Kindergeld 2015 um 4 Euro monatlich und 2016 um weitere 2 Euro monatlich angehoben werden. Daneben soll der Kinderzuschlag um einen Betrag von 20 Euro auf 160 Euro monatlich ab dem 1. Juli 2016 angehoben werden.

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Juni 2015 mit Änderungen angenommen. Die Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende wurde in das Gesetz aufgenommen, womit auch einem Vorschlag des Bundesrates aus dem ersten Durchgang gefolgt wurde. Zum Abbau der sog. kalten Progression wurde zudem eine Änderung des Einkommensteuertarifs ab 2016 in das Gesetz integriert.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und ferner eine Entschließung zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus der **Drucksache 281/1/15** ersichtlich.



## **TOP 2:**

---

### **Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz - Prävg)**

Drucksache: 282/15

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz verfolgt das Ziel, Grundlagen zu schaffen, um Prävention und Gesundheitsförderung in jedem Lebensalter und in allen Lebensbereichen als gemeinsame Aufgabe der Sozialversicherungsträger und der Akteure in Ländern und Kommunen zu gestalten.

Vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen sollen insbesondere folgende Ziele im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention festgelegt werden:

- Verringerung des Risikos, an Diabetes mellitus Typ 2 zu erkranken,
- Verminderung der Mortalität bei Brustkrebspatienten,
- Reduzierung des Tabakkonsums,
- gesund aufwachsen,
- gesundheitliche Kompetenzen erhöhen,
- verhindern, frühes Erkennen und nachhaltiges Behandeln von depressiven Erkrankungen sowie
- gesund älter werden.

Um diese Ziele zu erreichen, sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Neben der gesetzlichen Krankenversicherung werden auch die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung sowie die Pflegeversicherung, die erstmals eine Präventionsaufgabe erhält, im Bereich der Prävention zusammenarbeiten.
- In einer Nationalen Präventionskonferenz sollen die Sozialversicherungsträger unter Beteiligung des Bundes, der Länder, der Kommunalen Spitzenverbände und der Sozialpartner gemeinsame Ziele definieren und sich auf ein gemeinsames Vorgehen in der Prävention und der Gesundheits-

förderung verständigen. Private Kranken- und Pflegeversicherungen erhalten bei entsprechender finanzieller Beteiligung die Möglichkeit, gleichwertige Mitglieder der Nationalen Präventionskonferenz zu werden.

- Mit einer Ausweitung der Leistungen, vor allem durch Verbesserungen der Beratung und Unterstützung sowie einer engeren Verknüpfung mit dem Arbeitsschutz, sollen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen mit Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung erreicht werden.
- Die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene werden zu präventionsorientierten Gesundheitsuntersuchungen weiterentwickelt. Der Fokus soll auf individuelle Belastungen und Risikofaktoren gelegt werden, die zu Krankheiten führen können. In diesem Zusammenhang soll auch der Impfstatus überprüft und Beratungen angeboten werden.
- Für Versicherte mit besonderen beruflichen oder familiären Belastungen (Beschäftigte in Schichtarbeit oder pflegende Angehörige) sind Erleichterungen vorgesehen. Um den Anreiz für eine Inanspruchnahme von Präventionsangeboten zu stärken, wird die Obergrenze des Krankenkassenzuschusses von bisher 13 Euro/Tag auf 16 Euro/Tag für Versicherte sowie von 21 Euro/Tag auf 25 Euro/Tag für chronisch kranke Kleinkinder angehoben.

Die jährlichen Mehrausgaben ab dem Jahr 2016 werden mit bis zu 300 Millionen Euro für die gesetzliche Krankenversicherung und mit etwa 21 Millionen Euro für die soziale Pflegeversicherung veranschlagt.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme beschlossen (vgl. **BR-Drucksache 640/14 (Beschluss)**).

Von den Änderungsbegehren des Bundesrates aus dem ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung seines Gesundheitsausschusses (vgl. **BT-Drucksache 18/5261**) folgende Änderungen in den Gesetzesbeschluss einfließen lassen:

- Schöpfen Krankenkassen Gelder, die für Leistungen im Rahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zur Verfügung stehen, im Laufe eines Kalenderjahres nicht voll aus, können die nicht verausgabten Mittel im Folgejahr zusätzlich in Anspruch genommen werden.
- Die Krankenkassen unterstützen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung unter Einbeziehung der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden.

- Bei der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Darüber hinaus hat der Deutsche Bundestag folgende Ergänzungen beschlossen:

- Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen hat als weiteres Gesundheitsziel im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention die Reduzierung des Alkoholkonsums zu berücksichtigen.
- Zur Stärkung der Selbsthilfe sollen die Ausgaben der Krankenkassen zur Förderung von Selbsthilfegruppen und -organisationen im Jahr 2016 je Versicherten 1,05 Euro (bisher 0,55 Euro) betragen.
- Um die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sicherzustellen, hat der Spitzenverband Bund der Pflegekassen unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen die Richtlinien zum Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu überarbeiten.
- Wird festgestellt, dass eine Person (Lehrer, Erzieher oder auch Kinder) in einer Gemeinschaftseinrichtung an Masern erkrankt, dessen verdächtig oder ansteckungsverdächtig ist, kann die zuständige Behörde Personen, die weder einen Impfschutz, noch eine Immunität gegen Masern durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, den Zutritt zu diesen Gemeinschaftseinrichtungen verwehren, bis eine Weiterverbreitung der Krankheit in der Gemeinschaftseinrichtung nicht mehr zu befürchten ist.

### III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.





## **TOP 3:**

---

### Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstärkungsgesetz - GKV-VSG)

Drucksache: 283/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz soll dazu beitragen, auch künftig flächendeckend eine gut erreichbare medizinische Versorgung der Patientinnen und Patienten auf hohem Niveau sicherzustellen.

Hierzu sieht das Gesetz im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

- Weiterentwicklung der Regelungen für die Zu- und Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Insbesondere werden die Anreize zur Niederlassung in unterversorgten und strukturschwachen Gebieten, unter anderem durch die Einrichtung eines Strukturfonds, verbessert.
- Zur Förderung der Versorgungsorientierung werden die Regelungen des vertragsärztlichen Vergütungsrechts weiterentwickelt.
- Zur Verkürzung von Wartezeiten der Versicherten auf Facharzttermine werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen Terminservicestellen eingerichtet. Die Wartezeit soll im Regelfall vier Wochen nicht überschreiten.
- Versicherte haben einen Anspruch auf Krankengeld von dem Tag an, an dem die ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit erfolgt ist.
- Um eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenleistungen auch künftig sicherzustellen, werden Regressforderungen der Kranken- und Pflegekassen gegenüber freiberuflich tätigen Hebammen beschränkt.
- Beim Gemeinsamen Bundesausschuss wird ein Innovationsfonds zur Förderung innovativer sektorenübergreifender Versorgungsformen und für die Versorgungsforschung eingerichtet. Hierfür werden in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro von den Krankenkassen und aus dem Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt.

- Versicherte haben einen Anspruch auf die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung bei bestimmten planbaren Eingriffen.
- Die Regelungen für die Zulassung und den Betrieb von medizinischen Versorgungszentren (MVZ) werden erweitert. Auch arztgruppengleiche MVZ können gegründet werden. Kommunen können ebenfalls MVZ gründen.
- Damit mehr junge Ärztinnen und Ärzte sich für den Beruf des Hausarztes entscheiden, werden die Regelungen zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin erweitert und die Anzahl der mindestens zu fördernden Stellen wird erhöht.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf im ersten Durchgang in seiner Sitzung am 6. Februar 2015 eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen (vgl. **BR-Drucksache 641/14 (Beschluss)**).

Der Deutsche Bundestag hat im Verlauf seiner Beratungen auf Empfehlung seines Ausschusses für Gesundheit (vgl. **BT-Drucksache 18/5123**) eine Reihe von Änderungsvorschlägen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang in den Gesetzesbeschluss einfließen lassen:

- Die Anforderungen an die Qualifikation des Arztes, der die Zweitmeinung erstellt, werden klarer geregelt.
- Die Hochschulambulanzen profitieren von verbesserten Finanzierungs- und Teilnahmebedingungen in der vertragsärztlichen Versorgung.
- Der Betrieb eines Medizinischen Versorgungszentrums ist künftig in jeder öffentlich-rechtlichen Rechtsform möglich.
- In der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sollen künftig über ausschließlich hausärztliche Belange nur Vertreter der Hausärzte abstimmen und umgekehrt nur Fachärzte über ihre Belange.

Weitere Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf:

- Über die bereits vorgesehene Schaffung von 7 500 Weiterbildungsstellen hinaus, werden weitere 1 000 Stellen für Fachärzte, die an der Grundversorgung teilnehmen, gefördert.
- Ärzte, die ihren vertragsärztlichen Pflichten nicht nachkommen, können mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro (bisher 10 000 Euro) belangt werden.

### III. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Bundesrat die Annahme einer Entschließung, mit der die Bundesregierung aufgefordert werden soll, sowohl die Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder im Zusammenhang mit der geplanten Förderung von innovativen Versorgungskonzepten über den Innovationsausschuss als auch eine Übertragbarkeit unverbraucher Haushaltsmittel des Innovationsfonds im Rahmen weiterer Gesetzgebungsverfahren zeitnah zu regeln.



## **TOP 4:**

---

### **Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz)**

Drucksache: 284/15

#### **I. Zum Inhalt**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll ein zentraler Baustein der Digitalen Agenda umgesetzt werden. Ziel ist es, signifikante Verbesserungen der Sicherheit informationstechnischer Systeme und kritischer Infrastrukturen u. a. der Sektoren Energie und Telekommunikation, zu erreichen. Hierzu sollen neun Gesetze geändert werden.

Im BSI-Gesetz soll Betreibern kritischer Infrastrukturen ein Katalog von vier Verpflichtungen in den neu eingefügten §§ 8a bis 8d BSIG aufgegeben werden:

- die Erfüllung organisatorischer und technischer Mindestanforderungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ihrer informationstechnischen Systeme und Prozesse, sofern diese für den Betrieb ihrer kritischen Infrastrukturen erforderlich sind;
- der Nachweis der Erfüllung zuvor genannter Mindestanforderungen mindestens alle zwei Jahre durch Sicherheitsaudits oder Zertifizierungen;
- die Meldung erheblicher Störungen der IT-Systeme und -Prozesse an das BSI, sofern diese Störungen zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastrukturen führen können oder bereits geführt haben;
- die Benennung einer jederzeit erreichbaren Kontaktstelle für die Kommunikation zwischen dem BSI und dem Unternehmen.

Im neuen § 44b AtG sollen Betreiber von Kernenergieanlagen künftig verpflichtet werden, die unverzügliche Meldung von Beeinträchtigungen ihrer IT-Systeme, -Komponenten oder -Prozesse, die zu einer Gefährdung oder Störung der nuklearen Sicherheit führen können oder geführt haben, an das BSI sicherzustellen.

Im Energiewirtschaftsgesetz soll Betreibern von Energieanlagen neben einer Meldepflicht für erhebliche Störungen von IT-Systemen aufgegeben werden,

einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten.

Im Telemediengesetz sollen Anbieter von Telemediendiensten verpflichtet werden, durch Vorkehrungen unerlaubte Zugriffe auf die von ihnen genutzten technischen Einrichtungen zu verhindern und ihre technischen Einrichtungen gegen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten und Störungen zu sichern. Im Telekommunikationsgesetz ist vorgesehen, dass Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und -dienste ihre technischen Einrichtungen gemäß dem Stand der Technik sichern und ihre Nutzer über Störungen benachrichtigen, die von deren Datenverarbeitungssystemen ausgehen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

## **TOP 5:**

---

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG)

Drucksache: 285/15 und zu 285/15

### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Die Richtlinie 2013/34/EU (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) führt die bisher unterschiedlich geregelten Rechtsrahmen für die Rechnungslegung auf Ebene einer Gesellschaft und auf Ebene eines Konzerns zusammen. Dabei verfolgt sie unter anderem das Ziel, die bürokratischen Belastungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern, und strebt eine stärkere Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse von bilanzierungspflichtigen Kapitalgesellschaften und gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften in der EU an. Indem die Mitgliedstaaten die Größenklassen kleiner Unternehmen nur noch einheitlich festlegen können, werden bisherige Unterschiede im Binnenmarkt beseitigt. Regelungen über die Gleichwertigkeit gesetzlicher Berichtspflichten in Drittstaaten eröffnen die Möglichkeit, europäischen Unternehmen, deren Wertpapiere an Börsen der USA gehandelt werden, doppelte Berichtspflichten zu ersparen. Zur Erhöhung der Transparenz im Rohstoffsektor werden größere Unternehmen verpflichtet, einen Bericht über weltweit an staatliche Stellen geleistete Zahlungen (ab 100 000 Euro) zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Richtlinie 2013/34/EU ist bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt insbesondere durch Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB). Kleinere Unternehmen werden hierdurch beispielsweise von bestimmten größenabhängigen Vorgaben freigestellt, die sich aus den bisherigen Schwellenwerten ergeben. Außerdem sieht das Gesetz eine Verringerung der Mindestangaben im Anhang

zum Jahresabschluss vor. Darüber hinaus werden die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Erleichterungen der Rechnungslegungsvorgaben weitgehend auch auf Kleinstgenossenschaften erstreckt.

Weitere Änderungen beheben Redaktionsversehen früherer bilanzrechtlicher Änderungen und nehmen Klarstellungen vor. In diesem Zusammenhang wird auch der wesentliche Inhalt der Konzernabschluss-Befreiungsverordnung in das HGB übernommen und die Verordnung als solche aufgehoben.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 23/15). Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 23/15 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/5256) in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 mit Änderungen beschlossen. Im Wesentlichen sind davon Vorschriften zur Befreiung von Mutter- und Tochterunternehmen sowie Personengesellschaften von Vorgaben zur Rechnungslegung betroffen. Hinsichtlich der phasengleichen Gewinnvereinnahmung wurden Erläuterungen der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausschüttungssperre für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge angefügt. In der in verschiedenen Gesetzen vorgesehenen Übergangsvorschrift wurde das Unternehmenswahlrecht zur vorgezogenen Anwendung aller neuen Vorschriften gestrichen. Die Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen sind unter anderem auf Bitten der Praxis, Empfehlungen des Bundesrates sowie Anregungen von Experten im Rahmen einer Anhörung zurückzuführen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



---

**TOP 6:**

---

**Gesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMRG)**

Drucksache: 286/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Deutsche Institut für Menschenrechte wurde auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 (BT-Drucksache 14/4801) in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins (Deutsches Institut für Menschenrechte e. V.) bereits am 8. März 2001 gegründet. Es basiert auf den "Pariser Prinzipien" der Vereinten Nationen (VN) aus dem Jahr 1993, die den Staaten die Errichtung nationaler Menschenrechtsorganisationen empfehlen.

Die Generalversammlung der VN hat in einer Resolution vom 20. Dezember 1993 (Pariser Prinzipien) bekräftigt, wie wichtig es sei, dass im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften wirksame nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte geschaffen werden, in deren Zusammensetzung Pluralismus und Unabhängigkeit gewährleistet seien. Sie sollten ein möglichst breites und in einem Dokument mit Verfassungs- oder Gesetzesrang klar festgelegtes Mandat erhalten, in dem ihre Zusammensetzung und ihr Zuständigkeitsbereich im Einzelnen beschrieben seien.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. ist eine nationale Menschenrechtsorganisation ("nationale Institution" im obigen Sinne) und unterliegt als solche einem Akkreditierungsverfahren, mittels dessen das International Coordinating Committee (ICC) die Einhaltung der Pariser Prinzipien überwacht. Dem Deutschen Institut für Menschenrechte ist im Rahmen dieser Akkreditierung bislang der höchste Status zuerkannt (A-Status; als Ergebnis des Akkreditierungsverfahrens wird ein A-, B- oder C-Status zuerkannt), der ein Agieren als offizieller Beobachter bei den Vereinten Nationen ermöglicht. Im Jahr 2015 steht eine Überprüfung der Akkreditierung an.

Zum Erhalt seines A-Status' musste das Institut jedoch eine gesetzliche Grundlage vorweisen können. Das Gesetz zielt deshalb darauf ab, das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. in Einklang mit den Pariser Prinzipien auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Rechtsstellung und Finanzierung

Die Rechtsstellung des Deutschen Instituts für Menschenrechte e. V. als nationale unabhängige Institution der Bundesrepublik Deutschland, die dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte dient, soll klargestellt werden.

Die Finanzierung, die bisher überwiegend aus Bundesmitteln, aus den Haushalten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, erfolgte, soll künftig aus dem Haushalt des Deutschen Bundestages erfolgen.

- Aufgaben

Im Wesentlichen werden die Aufgaben nachgezeichnet, die das Deutsche Institut für Menschenrechte nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 7. Dezember 2000 erfüllen soll.

Demnach soll das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. die Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen und dabei unabhängig von Vorgaben und Weisungen der Bundesregierung oder anderen öffentlichen und privaten Stellen in eigener Initiative oder auf Ersuchen der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages unter eigenverantwortlichem Einsatz seiner Ressourcen handeln. Ein nicht abschließender, sondern durch Satzungsänderung im Bedarfsfall erweiterbarer Katalog gestaltet dies näher aus.

Geregelt wird ferner, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. in seiner Funktion als unabhängiger Mechanismus gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen die in diesem Übereinkommen beschriebenen Aufgaben wahrnimmt, mit denen das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. bereits durch Beschluss des Bundeskabinetts vom 24. September 2008 betraut worden war.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. soll jährlich einen Bericht über seine Arbeit sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland vorlegen, zu dem der Deutsche Bundestag Stellung nehmen soll.

- Organe

Das Gesetz sieht vor, dass das Deutsche Institut für Menschenrechte e. V. neben den sich bereits aus §§ 26 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergeben-

den Organen (Mitgliederversammlung und Vorstand) als weitere satzungsmäßige Organe ein Kuratorium sowie nach Bedarf fach- oder projektbezogene Beiräte hat. Zur Vereinsmitgliedschaft, zur Mitgliederversammlung und zum Kuratorium enthält das Gesetz nähere Vorgaben.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 124/15) und einen Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der SPD (vgl. BT-Drucksache 18/4421) zurück.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 124/15 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung und den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses Menschenrechte und humanitäre Hilfe (BT-Drucksache 18/5198) in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 zusammengeführt und in geänderter Fassung angenommen. Mit den Änderungen wird klargestellt, dass die haushaltstechnische Umsetzung der Neuregelung der Finanzierung parallel zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Haushaltsaufstellung 2016 erfolgen soll.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## TOP 7:

---

... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 287/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (Rb Überwachungsanordnung) zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Rb Überwachungsanordnung ist das zehnte Rechtsinstrument des europäischen Maßnahmenprogramms zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Er regelt die Anerkennung einer Entscheidung über Überwachungsmaßnahmen, die Überwachung von Überwachungsmaßnahmen und die Übergabe einer Person bei Verstoß gegen eine ihr auferlegte Überwachungsmaßnahme. Der Rahmenbeschluss beabsichtigt die Förderung von Maßnahmen ohne Freiheitsentzug bei Personen, die ihren Aufenthaltsort nicht in dem Mitgliedstaat haben, in dem das Verfahren stattfindet. Dabei soll er gewährleisten, dass die betroffene Person vor Gericht erscheint, und zugleich den Schutz der Opfer und der Allgemeinheit verbessern.

Zur Umsetzung des Rb Überwachungsanordnung wird im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ein neuer Abschnitt geschaffen, der der Praxis ein in sich geschlossenes System der Vollstreckungshilfe bei der Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft zur Verfügung stellen wird. Die hierfür neu eingeführten §§ 90o bis 90z IRG regeln unter anderem Fragen zur Zulässigkeit entsprechender Verfahren, den Ablauf des Verfahrens und gerichtliche Zuständigkeiten.

### II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 125/15).

Der Bundesrat hatte in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 125/15 (Beschluss). Darin hat er sich dafür ausgesprochen, dass die bisherigen Zuständigkeiten für die Bewilligung von Überwachungsersuchen und der Entscheidung über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen unverändert fortgelten sollten. Nur so sei sichergestellt, dass die unterschiedlichen Strukturen der Landesjustizverwaltungen ausreichend Berücksichtigung fänden und die bei den einzelnen Behörden vorhandenen fachlichen Kompetenzen genutzt werden könnten. Zudem forderte er, dass für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Überwachungsmaßnahmen nicht die Amtsgerichte, sondern die Oberlandesgerichte zuständig sein sollten. Diese verfügten über die erforderliche Sachkompetenz bei der Überwachung von Maßnahmen und würden später auch über eine etwaige Auslieferung entscheiden. Darüber hinaus wandte er sich gegen die dogmatische Einordnung der Überwachungsmaßnahmen im IRG.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/5257) in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 unverändert angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 8:**

---

**Gesetz zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe**

Drucksache: 288/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Mit dem Gesetz sollen das Recht des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungshauptverhandlung gestärkt und damit Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 8. November 2012 in der Beschwerdesache Nr. 30804/07 (Neziraj ./ Bundesrepublik Deutschland) gezogen werden. Mit seiner Entscheidung beanstandete der EGMR, dass das Rechtsmittel des Angeklagten im Hinblick auf sein unentschuldigtes Fernbleiben von der Berufungshauptverhandlung nach dem geltenden § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO verworfen worden war, obwohl sein anwesender Verteidiger den Angeklagten verteidigen und vertreten wollte. Der EGMR sah den Beschwerdeführer insoweit in seinem Recht auf gerichtlichen Zugang und rechtliches Gehör sowie in seinem Recht, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl vertreten zu lassen, verletzt. Das Gesetz setzt das Urteil des EGMR in der Weise um, dass die Berufungshauptverhandlung nach § 329 Absatz 2 StPO nunmehr durchzuführen ist, wenn der abwesende Angeklagte durch seinen ausdrücklich bevollmächtigten Verteidiger vertreten ist und keine besonderen Gründe die Anwesenheit des Angeklagten erfordern.

Zudem präzisiert das Gesetz die Möglichkeiten einer Berufungsverwerfung und umreißt sie neu. Danach ist diese nur dann möglich, wenn

- sich der Verteidiger ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und eine Abwesenheit des Angeklagten nicht genügend entschuldigt ist oder der Verteidiger den ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nicht weiter vertritt,
- sich der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung entfernt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist oder
- sich der Angeklagte vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt hat und kein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht anwesend ist.

Darüber hinaus dient das Gesetz der Umsetzung des Rahmenbeschlusses Abwesenheitsentscheidungen (2009/299/JI), den der Rat der Europäischen Union am 26. Februar 2009 verabschiedet hat. Der neue Rahmenbeschluss ändert Vorschriften zur Anerkennung beziehungsweise Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen in fünf EU-Rahmenbeschlüssen - Europäischer Haftbefehl (2002/584/JI), Geldsanktionen (2005/214/JI), Einziehung (2006/783/JI), Freiheitsstrafen (2008/909/JI) und Bewährungsüberwachung (2008/947/JI) - zugunsten der Betroffenen ab. Die Rahmenbeschlüsse Europäischer Haftbefehl, Geldsanktionen und Einziehung sind bereits in deutsches Recht umgesetzt worden. Soweit der Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen Regelungen dieser Rahmenbeschlüsse betrifft, setzt das Gesetz diese durch entsprechende Änderungen im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) um. Dabei werden insbesondere verschiedene Neuerungen in Bezug auf den Versagensgrund bei Abwesenheitsentscheidungen eingeführt und die Voraussetzungen für eine ordentliche Ladung verschärft. Zudem wurden mit dem Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen die Formulare überarbeitet, die als Grundlage der jeweiligen Ersuchen dienen. Sie enthalten künftig verpflichtende Angaben zu der Frage der Ladung betroffener Personen, ihrer Verteidigung und der Zustellung von Abwesenheitsentscheidungen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 491/14).

Der Bundesrat hatte in seiner 928. Sitzung am 28. November 2014 eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 491/14 (Beschluss). Darin machte er zwei klarstellende Regelungen geltend. So sollte zum einen sichergestellt werden, dass die für die wirksame Vertretung eines Angeklagten erforderliche Vollmacht für einen konkreten Termin gelten müsse, um die missbräuchliche Verwendung einer pauschal ausgestellten Vertretungsvollmacht zu verhindern. Darüber hinaus forderte er, dass die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei einer Abwesenheitsentscheidung dann nicht in Betracht komme, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung wirksam vertreten wurde.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz - BT-Drucksache 18/5254 - leicht verändert angenommen, den Vorschlägen des Bundesrates jedoch nicht entsprochen. Die Änderungen sollen klarstellen, dass die Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten in den genannten Fällen nicht der gesetzliche Regelfall ist. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten in den Fällen geschaffen, in denen seine Anwesenheit trotz der



Vertretung durch einen Verteidiger für eine Sachentscheidung erforderlich ist und er einer Ladung zu einem Fortsetzungstermin unentschuldigt keine Folge leistet.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



---

**TOP 9:**

---

Gesetz zur Verbesserung der internationalen Rechtshilfe bei der Vollstreckung von freiheitsentziehenden Sanktionen und bei der Überwachung von Bewährungsmaßnahmen sowie zur Änderung des Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetzes und des Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetzes

Drucksache: 289/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) werden

- der Rahmenbeschluss 2008/909/JI (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27), betreffend die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der EU,
- der Rahmenbeschluss 2008/947/JI (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102), betreffend die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen und
- der Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24), betreffend Änderungen zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist,

in nationales Recht umgesetzt.

Insbesondere sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Richtet sich eine im EU-Ausland verhängte freiheitsentziehende Sanktion gegen deutsche Staatsbürger, die ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben und verpflichtet sind, nach Deutschland auszureisen, oder gegen Ausländer, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, ist - mit Ausnahme der im Gesetz normierten Ablehnungsgründe - Deutschland verpflichtet, die Vollstreckung zu übernehmen.

- Deutsche Behörden sollen im Ausland verhängte Bewährungsmaßnahmen künftig überwachen können. Im Verhältnis zu anderen EU-Mitgliedstaaten wird teilweise eine Pflicht zur Übernahme der Überwachung normiert. Regelmäßig sollen deutsche Gerichte auch die Folgeentscheidungen (z. B. Erteilung weiterer Auflagen oder Weisungen, nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Entscheidungen, Widerruf von Strafaussetzung, Straferlass) übernehmen.
- Ferner legt das Gesetz die Voraussetzungen fest, unter denen die Übernahme der Vollstreckung freiheitsentziehender Sanktionen möglich ist, die über das nach deutschem Recht mögliche Höchstmaß hinausgehen oder in deren zugrunde liegenden ausländischen Verfahren bestimmte rechtstaatliche Mindestgarantien verletzt worden sind.

## II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 25/15). Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 25/15 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/5255) in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2016 mit Änderungen angenommen. Die Änderungen klammern unter anderem bestimmte Fallkonstruktionen aus den besonderen Vorschriften über den Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus. Ferner wird klargestellt, dass eine Bedingung eines europäischen Staates, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nur nach Zustimmung des Urteilsstaates zur Bewährung auszusetzen, keine Berücksichtigung findet. Eine weitere Änderung soll nach der Flucht einer verurteilten Person deren Wiederergriffung und anschließende Fortsetzung der Vollstreckung der Sanktion im Inland ermöglichen. Als Nachfolgeorganisation für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und für den Strafgerichtshof für Ruanda wurde mit der Resolution 1966 (2010) vom 22. Dezember 2010 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der Internationale Residualmechanismus für Ad-hoc-Strafgerichtshöfe geschaffen. Die neuen Artikel 4 und 5 implementieren diese Resolution in nationales Recht. Dadurch wird klargestellt, dass die Pflicht zur Zusammenarbeit nach dem Jugoslawien-Strafgerichtshof-Gesetz und dem Ruanda-Strafgerichtshof-Gesetz auch gegenüber dieser Nachfolgeorganisation gilt.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



## TOP 10:

---

Gesetz zu der Vereinbarung vom 1. April 2015 über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island)

Drucksache: 291/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die von Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.

Das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen ist ein am 11. Dezember 1997 beschlossenes Zusatzprotokoll zur Ausgestaltung der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes. Das am 16. Februar 2005 in Kraft getretene Abkommen legt erstmals völkerrechtlich verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen in den Industrieländern fest, welche die hauptsächliche Ursache der globalen Erwärmung sind.

Mit der Annahme der Entscheidung 1/CMP.8 zur Änderung des Protokolls von Kyoto am 8. Dezember 2012 in Doha hat die achte, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die verbindlichen, quantitativen Zielvorgaben sowie die flexiblen Umsetzungsinstrumente des Protokolls von Kyoto für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen für den Zeitraum ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert. Diese Entscheidung schafft damit die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die fortgesetzte weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten werden im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 ihre Emissionsreduktionsverpflichtung gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto gemeinsam mit Island erfüllen. Die Europäische Union hat auf der Konferenz in Doha dazu eine entsprechende Erklärung abgegeben. Die Vereinba-

rung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island schafft die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die gemeinsame Erfüllung.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 131/15 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/5242 - in unveränderter Fassung angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.



---

**TOP 11:**

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 17. September 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Republik Tansania über den Fluglinienverkehr

Drucksache: 292/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Republik Tansania haben am 17. September 2012 in Berlin ein völkerrechtliches Abkommen über den Fluglinienverkehr unterzeichnet.

Auf der Grundlage dieses Abkommens werden gegenseitig Rechte des Überflugs, der Landung zu nichtgewerblichen Zwecken, des Absetzens und des Aufnehmens von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen internationalen Fluglinienverkehr gewährt.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen der innerstaatlichen Umsetzung. Da sich das Abkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Grundgesetz eines Vertragsgesetzes. Die Zustimmung des Bundesrates ist erforderlich, da durch vorgesehene Vergünstigungen auch das Steueraufkommen der Länder betroffen ist.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen, welche zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten geschlossen werden, und ersetzt das zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Vereinigten Republik Tansania am 17. November 1981 geschlossene Abkommen über den Fluglinienverkehr.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 den Gesetzentwurf der Bundesregierung unverändert angenommen.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## TOP 12:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 217/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vom Land Schleswig-Holstein vorgelegten Gesetzesantrag zur Änderung des Tierschutzgesetzes soll erreicht werden, dass die Pelztierhaltung zum Zweck der Pelzgewinnung langfristig verboten wird. Für bestehende Anlagen soll es aus Gründen des Bestandsschutzes eine Übergangsfrist von zehn Jahren geben.

Pelztiere sind insbesondere Nerze, Füchse, Sumpfbiber (Nutria) und Chinchilla. Da der Domestikationsgrad dieser Wildtiere sehr gering sei, sei es schon fraglich, ob eine art- und verhaltensgerechte Haltung überhaupt möglich sei. Zumindest die Pelzgewinnung sei daher kein vernünftiger Grund, Pelztiere in Gefangenschaft zu halten und zu töten. Es bestehe hierzulande keine Notwendigkeit mehr, sich mit Hilfe von Pelzkleidung gegen Kälte zu schützen. Die Haltung und Tötung der Tiere erfolge damit nicht zur Sicherung elementarer Grundbedürfnisse der Menschen. Es sei daher nicht mit Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbar, zur Bekleidung auf Pelze von Tieren zurückzugreifen, die allein aus diesem Grund gehalten und getötet werden.

#### II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Darüber hinaus empfiehlt er dem Bundesrat, Herrn Minister Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu bestellen.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 217/1/15** ersichtlich.



## **TOP 13:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes bei Verkaufsveranstaltungen im Reisegewerbe

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 300/15

#### I. Zum Inhalt

Der Freistaat Bayern führt in seiner Gesetzesinitiative aus, dass unseriöse Kaffeefahrten, von denen insbesondere ältere Menschen betroffen seien, trotz gesetzgeberischer Maßnahmen und einer breiten Aufklärung der Verbraucher immer noch einen politischen Missstand darstellen. Oft lockten die Veranstalter in Zeitungsinseraten und Hauswurfsendungen mit kostenlosem Transport zum Veranstaltungsort und niedrigen Preisen. Sie versprächen den Teilnehmern Geschenke, Gewinne und viele Angebote. In der Realität würden die langen, ermüdenden Busfahrten häufig in einem abgelegenen Landgasthof enden, wo die Verletzlichkeit der Teilnehmer mit aggressiven und irreführenden Verkaufsmethoden zu ihrem finanziellen Nachteil ausgenutzt werde. Ein besonders gutes Geschäft werde mit Produkten gemacht, die auf das gesteigerte Interesse an ausgewogener Ernährung und Gesundheit abzielten. Zunehmend würden auch Finanzdienstleistungen und Pauschalreisen mit erheblichen Schäden für die Verbraucher vertrieben. Außerdem werde eine Tendenz beobachtet, den Ort der Verkaufsveranstaltung ins Ausland zu verlagern und damit die gewerberechtliche Anzeigepflicht zu umgehen.

Schätzungen zufolge nähmen pro Jahr 4,5 bis 5 Mio. Deutsche an Verkaufsveranstaltungen teil, die gewerberechtlich als so genannte "Wanderlager" einzustufen seien. Der Branchenumsatz soll 500 Mio. Euro jährlich betragen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Anzeigepflicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bei grenzüberschreitenden Kaffeefahrten auszudehnen. Umfasst werden soll auch die Beförderung der Teilnehmer zum Veranstaltungsort. Ordnungsrechtlich bestehe die Schwierigkeit, zur rechten Zeit einzugreifen und so unzulässige Verkaufsveranstaltungen zu untersagen. Denn bisher sei nur die Veranstaltung als solche anzeigepflichtig, nicht jedoch der in der Regel mit der Veranstaltung einhergehende Transport durch ein Unter-

nehmen, welches mit dem Veranstalter zusammenarbeite. Zudem dürften Veranstalter mit Niederlassung im europäischen Ausland Kaffeefahrten im Inland ohne vorherige Anzeige durchführen. Die zuständigen Behörden erführen also nur durch Zufall von den Veranstaltungen. Ähnliche Missstände gebe es bei der umgekehrten Konstellation, bei der die Teilnehmer ins Ausland zur Veranstaltung gebracht würden. Eine Anzeige sei in diesen Fällen nach den gewerberechtlichen Vorschriften nicht erforderlich.

Neue Vertriebsverbote sollen für solche Produkte aufgestellt werden, die sich nicht für den Vertrieb im so genannten "Wanderlager" eignen. Der Gesetzentwurf nennt als Beispiele Finanzdienstleistungen, Nahrungsergänzungsprodukte, Medizinprodukte und Pauschalreisen.

Bußgeldhöchstbeträge für Verstöße gegen das Vertriebsverbot und gegen die Anzeigepflicht sollen deutlich angehoben werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Gesetzentwurf des Freistaates Bayern soll in der Plenarsitzung vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur Beratung zugewiesen werden.

## **TOP 14:**

---

### EntschlieÙung des Bundesrates zur Regelung des Streikrechts in Bereichen der Daseinsvorsorge

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 294/15

Mit der EntschlieÙung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, das Streikrecht in Bereichen der Daseinsvorsorge, das heißt in Wirtschaftsbereichen auf deren Leistungen die Bevölkerung elementar angewiesen ist, so zu regeln, dass die Versorgung der Bevölkerung durch Streiks nicht gefährdet wird. Ziel müsse sein, das Grundrecht der Koalitionsfreiheit zu wahren und unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Allgemeinheit zu vermeiden. Die Bundesregierung solle hierzu in einen konstruktiven Dialog mit den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden treten. Das antragstellende Land führt aus, dass Streiks in Bereichen der Daseinsvorsorge nicht nur den Arbeitgeber, sondern vor allem die Allgemeinheit trafen, die auf diese Leistungen im täglichen Leben angewiesen sei. Ein Ausweichen auf andere Anbieter sei oft nicht, beziehungsweise nicht in der erforderlichen Schnelligkeit möglich. Auch sei der Staat verpflichtet, bestimmte Leistungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung werde mit einer Reihe von Sicherstellungsgesetzen und nicht zuletzt durch Strafvorschriften zum Schutz öffentlichkeitswichtiger Betriebe nachgekommen. Im Streikrecht hingegen bestehe eine Lücke. Der Bundesrat soll sich daher mit der EntschlieÙung für folgende gesetzliche Vorgaben einsetzen:

- Ein obligatorisches Schlichtungsverfahren, das vor jedem Streik in Bereichen der Daseinsvorsorge durchgeführt werden soll, um sicherzustellen, dass ein Arbeitskampf nur als "ultima ratio" ausgerufen wird.
- Sollte das obligatorische Schlichtungsverfahren nicht zu einer Einigung führen, soll ein Streik in diesen Bereichen vier Werkzeuge vor seinem Beginn angekündigt werden müssen.
- Eine Vereinbarung zur Mindestversorgung soll ein Mindestmaß an Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger gewährleisten.

Der EntschlieÙungsantrag wird in der Plenarsitzung voraussichtlich vorgestellt und anschließend den Ausschüssen zur weiteren Beratung zugewiesen.





## TOP 15:

---

Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (Lebensmittelkontrollpersonalverordnung)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 218/15

### I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit dem vom Land Schleswig-Holstein vorgelegten Entschließungsantrag soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die Lebensmittelkontrollpersonalverordnung (LKonV) in enger Zusammenarbeit mit den Ländern zu novellieren, weil dies im Hinblick auf eine Anpassung an das 2005 in Kraft getretene Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch lange überfällig sei.

Dies sei auch deshalb gerechtfertigt, weil ein Abschluss der Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie der Durchführungsverordnungen zurzeit nicht abzusehen sei. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass die Anforderungen in der Lebensmittelüberwachung gestiegen seien. Wachsende Rechtsmaterie und Industrialisierung in der Lebensmittelherstellung erforderten eine Anhebung des Qualifikationsniveaus sowie die Überarbeitung der Fortbildungsinhalte. Eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung müsse deshalb in eine novellierte Verordnung aufgenommen werden.

Der Bundesrat soll in der Entschließung darauf hinweisen, dass die Struktur der Lebensmittelüberwachung die jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten berücksichtige. Dies spiegele sich in den Prüfungsmodalitäten der ländereigenen Prüfungsordnungen wider, die auch weiterhin Bestand haben sollten. Deshalb soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, eine Ermächtigungsgrundlage in die LKonV aufzunehmen, die es den Ländern gestattet, Einzelheiten per Landesverordnung zu regeln. Auch soll die sachlich gebotene und bewährte Differenzierung zwischen wissenschaftlich ausgebildetem und nicht-wissenschaftlich bzw. fachlich ausgebildetem Personal weiterhin erhalten bleiben. Die novellierte LKonV solle deshalb wie bisher ausschließlich das Berufsbild und

die Qualifikation des Lebensmittelkontrolleurs regeln. Das Berufsbild des Lebensmittelkontrollassistenten könne ergänzend aufgenommen werden.

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2013 die Verordnung über die Anforderungen an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (Lebensmittelkontrollpersonal-Verordnung - LKonV) dem Bundesrat zugeleitet. Dieser Verordnung hatte der Bundesrat nicht zugestimmt (vgl. BR-Drucksachen 444/13 und 444/13 - Beschluss -).

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

**TOP 16:**

---

Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen  
- Antrag des Landes Hessen -

Drucksache: 266/09

Mit der beantragten Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, sich für eine Änderung der sogenannten Biopatentrichtlinie einzusetzen. Der rechtliche Schutz biotechnologischer Erfindungen soll dahingehend geändert werden, dass eine Patentierung von Erfindungen, deren Gegenstand Pflanzen und Tiere sind, zukünftig ausgeschlossen wird, wenn sie auf klassischen Züchtungsverfahren wie Kreuzung und Selektion beruhen. Die Regelungen zur Patentierbarkeit von Pflanzen und Tieren sollen mit dem Ziel einer restriktiveren Handhabung kritisch überprüft werden. Der Erwerb von Patentansprüchen auf Pflanzen und Tiere sowie deren Fortpflanzungsprodukte, die aus patentierten Verfahren hervorgehen, soll untersagt werden.

Gemäß Artikel 4 der Biopatentrichtlinie sind "Pflanzensorten und Tierrassen" und "im Wesentlichen biologische Verfahren" zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, beispielsweise Kreuzung oder Selektion, zwar nicht patentierbar, indes werden immer häufiger durch das Europäische Patentamt Patente auf Tiere und Pflanzen und auf gängige, in der Landwirtschaft übliche und im Wesentlichen biologische Zuchtverfahren vergeben.

Mit der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes im Fall "Brokkoli" vom 25. März 2015 wird der Patentanspruch auf Pflanzen und Samen, die aus klassischen Züchtungsverfahren hervorgegangen sind, grundsätzlich bestätigt.

Mit Blick auf diese Entscheidung hatten einige Ausschüsse ihre Beratungen vertagt, wohingegen andere mitberatenden Ausschüsse bereits im Jahr 2009 ihre Beratungen zu der Vorlage abgeschlossen hatten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 297/15** ersichtlich.

Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Ausschuss für Kulturfragen** einerseits sowie der **Agrarausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** andererseits empfehlen jeweils eine Neufassung der Entschließung zur Präzisierung des Entschließungstexts.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt, die Entschließung nicht zu fassen.



## **TOP 17:**

---

Entschließung des Bundesrates für Maßnahmen zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten gemäß §§ 175, 175a Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches und gemäß § 151 des Strafgesetzbuches der DDR verurteilten Männer

- Antrag des Landes Berlin -

Drucksache: 189/15

### I. Zum Inhalt der Entschließung

Der Entschließungsantrag zielt darauf ab, die Bundesregierung zur Rehabilitierung der nach dem Jahr 1945 in der Bundesrepublik Deutschland und in der ehemaligen DDR wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Männer durch Aufhebung der einschlägigen Urteile aufzufordern.

Das antragstellende Land führt dazu in der Begründung der beantragten Entschließung unter anderem Folgendes aus:

Die Gesetzgebung zur strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Handlungen sei im Jahr 1935 von den Nationalsozialisten verschärft worden. In der Bundesrepublik Deutschland hätten diese Regelungen (als §§ 175, 175a StGB) bis zur Strafrechtsreform im Jahr 1969 fortgegolten. Bis zur endgültigen Aufhebung des § 175 StGB im Jahr 1994 hätten für homo- und heterosexuelle Handlungen auch unterschiedliche strafrechtliche Schutzaltersgrenzen bestanden. In der ehemaligen DDR habe von 1950 bis 1968 materiell-rechtlich die Regelung des ehemaligen § 175 RStGB in der Fassung vor 1935 gegolten. Beischlafähnliche homosexuelle Handlungen seien mit Strafe bedroht gewesen. Mit dem im Jahr 1968 in Kraft getretenen neuen Strafgesetzbuch seien einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern nicht mehr strafbar gewesen. Unterschiedliche Schutzaltersgrenzen für homo- und heterosexuelle Handlungen hätten weiterhin bestanden.

Nachgewiesen seien bis zum Jahr 1969 über 50 000 Verurteilungen von Männern aufgrund ihrer Homosexualität. Neben der strafrechtlichen Verfolgung seien die Betroffenen gesellschaftlich ausgegrenzt und ins soziale Abseits gedrängt worden. Bereits die Strafandrohung an sich habe homosexuell orientierte Männer in der freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt. Von der Ausgrenzung seien auch lesbische Frauen betroffen gewesen.

Der Deutsche Bundestag habe bereits am 7. Dezember 2000 die Verschärfung des § 175 RStGB im Jahr 1935 als Ausdruck nationalsozialistischen Gedankengutes anerkannt und betont, dass die nach dem Jahr 1945 weiter bestehende Strafandrohung eine Verletzung der Menschenwürde homosexueller Menschen darstelle. Mit der Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege - NS-AufhGÄndG vom 23. Juli 2002, BGBl. I S. 2714, seien alle nationalsozialistischen Urteile nach den §§ 175 und 175a Nummer 4 RStGB aufgehoben worden. Seit 2004 sei es für entsprechend Verurteilte auch möglich, einen Anspruch auf Entschädigung geltend zu machen. Im Ergebnis seien damit diejenigen, die in der Zeit des Nationalsozialismus verurteilt wurden, im Gegensatz zu den später wegen identisch gefasster Strafrechtsregelungen Verurteilten rehabilitiert; zudem hätten erstere im Gegensatz zu letzteren einen Anspruch auf Entschädigung.

Die Aufhebung der einschlägigen Strafurteile zwischen 1945 und dem 10. Juni 1994 könne nur durch ein generalkassierendes Gesetz erfolgen, da andere gesetzliche Möglichkeiten nicht zur Verfügung stünden. Darüber hinaus könne eine Entschädigung geprüft werden. Im Falle einer Entschädigung verdiene eine kollektive Entschädigung (z. B. durch Einmalzahlung an die Bundesstiftung Magnus-Hirschfeld) den Vorzug.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung in geänderter Fassung anzunehmen.

Die empfohlenen Fassungen der EntschlieÙung gehen grundsätzlich in dieselbe Richtung. Der **Rechtsausschuss** empfiehlt, in die Überschrift der EntschlieÙung neben dem Aspekt der "Rehabilitierung" auch den Aspekt der "Entschädigung" aufzunehmen sowie allgemeiner auf "verurteilte Menschen" anstatt nur "verurteilte Männer" abzustellen. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** spricht sich demgegenüber dafür aus, die Überschrift der vom antragstellenden Land beantragten EntschlieÙung beizubehalten.

Darüber hinaus empfiehlt der **Rechtsausschuss**, im Tenor der EntschlieÙung ausdrücklich klarzustellen, dass nur homosexuelle Handlungen unter Erwachsenen gemeint seien. Die vom **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfohlene Fassung sieht diese Klarstellung nicht vor.

Die umfangreiche Begründung der zu fassenden EntschlieÙung wird von beiden Ausschüssen textidentisch empfohlen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 189/1/15** verwiesen.

## TOP 18:

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung

Drucksachen: 256/15 und zu 256/15

Die Strukturentwicklung des Zolls hat im Jahre 2000 begonnen und soll im Sinne einer Stärkung der Fachlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung konsequent fortgesetzt werden.

Eine permanente Anpassung der inner- und zwischenbehördlichen Strukturen ist durch die Übernahme neuer Aufgaben, wie zuletzt der Verwaltung der Kfz-Steuer und der Überwachung des gesetzlichen Mindestlohns, erforderlich. Durch die Neuorganisation der Zollverwaltung als interne Reformmaßnahme sollen die bestehenden Strukturen weiter verschlankt und die Organisationsabläufe effizienter und effektiver werden.

Es soll eine Generalzolldirektion als Oberbehörde mit Sitz in Bonn eingerichtet werden. Dort sollen die Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung sowie die Aufgaben der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Bundesministeriums der Finanzen, die nicht zum unmittelbaren ministeriellen Kernbereich gehören, zusammengeführt werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind der **Empfehlungsdrucksache 256/1/15** zu entnehmen.





## **TOP 19:**

---

### Entwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen

Drucksache: 257/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf zielt im Wesentlichen darauf ab, die Einführung nutzbringender Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte zu unterstützen, um die Beteiligten in der Gesundheitsversorgung so miteinander zu verbinden, dass sie sicher und schnell miteinander kommunizieren können. Patienten sollen zudem in die Lage versetzt werden, ihren Behandlern wichtige Gesundheitsdaten verfügbar zu machen. Dem Datenschutz wird dabei höchste Priorität zugemessen. Dies wird durch rechtliche und technische Maßnahmen, insbesondere durch eine Anpassung der bereits vorhandenen Telematikinfrastruktur, sichergestellt.

Zu den Schwerpunkten des Gesetzentwurfes:

- Versicherte erhalten ab 2018 die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch ihre notfallrelevanten medizinischen Daten (Notfalldaten) der elektronischen Gesundheitskarte auch zur Unterstützung ihrer Behandlung in der Regelversorgung bereitzustellen. Zur Beschleunigung der Einführung des Notfalldatensatzes erhalten Ärzte, die einen Notfalldatensatz erstellen und aktualisieren, hierfür eine Vergütung.
- Krankenhäuser erhalten für das Erstellen eines elektronischen Entlassbriefes (auf der Basis der bestehenden Regelungen für die Papierform) eine Vergütung in Höhe von einem Euro pro Brief. Ärzte erhalten für das Einlesen eines elektronischen Entlassbriefes in der Praxis eine Vergütung in Höhe von 50 Cent. Diese Vergütung ist als Anschubfinanzierung zu verstehen und daher auf zwei Jahre begrenzt (ab 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2018). Dies wird zu Mehrausgaben in Höhe von voraussichtlich 31 Millionen Euro pro Jahr führen.

- Zur Verbesserung der Arzneimitteltherapiesicherheit erhalten Patienten, die mindestens drei verordnete Arzneimittel anwenden, einen Anspruch auf einen einheitlichen Medikationsplan in Papierform. Ärzte, die einen Medikationsplan erstellen und aktualisieren, erhalten hierfür eine Vergütung. Zur besseren Aktualisierbarkeit ist zusätzlich ein elektronischer Medikationsplan in § 291a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b SGB V vorgesehen.
- An der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte und Einrichtungen erhalten für die Jahre 2016 und 2017 eine Pauschale in Höhe von 55 Cent für jede sichere Übermittlung von elektronischen Briefen.
- Ein modernes Stammdatenmanagement soll ab dem 1. Juli 2016 flächendeckend eingeführt werden.
- Ferner ist vorgesehen, die Telematikinfrastruktur auch für weitere Anwendungen im Gesundheitsbereich ohne Einsatz der elektronischen Gesundheitskarte zu nutzen. Perspektivisch sollen auch weitere Leistungserbringer, wie zum Beispiel die Angehörigen der nicht-approbierten Gesundheitsberufe (zum Beispiel im Bereich der Pflege), die Telematikinfrastruktur nutzen können.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf im Wesentlichen wie folgt Stellung zu nehmen:

- Der Medikationsplan soll neben Ärzten auch von Apotheken erstellt und aktualisiert werden können.
- Die Anwendung von Telemonitoringverfahren soll erweitert werden.
- Die Rechte des Bundesrates und der Länder sollen im Bereich der Telematik gestärkt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 257/1/15** zu entnehmen.

## **TOP 20:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSG)

Drucksache: 277/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf setzt die von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Eckpunkte zur Krankenhausreform um. Vor dem Hintergrund der demografischen und regionalen Veränderungen und des medizinisch-technischen Fortschritts dient der Gesetzentwurf insbesondere dazu, die Krankenhausversorgung zukunftsfähig zu gestalten und notwendige Umstrukturierungsprozesse zu unterstützen.

Zu einzelnen Regelungen des Gesetzentwurfs:

1. Die Qualität wird als weiteres Kriterium bei der Krankenhausplanung eingeführt und die Qualitätssicherung in der stationären Versorgung wird durch eine Reihe von Maßnahmen gestärkt:
  - In § 1 Absatz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes soll als weiteres Ziel die qualitativ hochwertige sowie patientengerechte Versorgung als Grundlage für Entscheidungen der Krankenhausplanung verankert werden. Die Qualitätsindikatoren zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sollen vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) entwickelt und deren Einhaltung konsequenter durchgesetzt werden.
  - Die Qualitätsindikatoren sollen eine zusätzliche Grundlage für die Planungsentscheidungen der Länder bilden. Eine qualitativ nicht oder nicht ausreichend gesicherte Leistungserbringung eines Krankenhauses soll Konsequenzen für die Aufnahme der Einrichtung in den Krankenhausplan des Landes und den Verbleib darin haben.
  - Die Mindestmengenregelung soll nach den Vorgaben der höchstgerichtlichen Rechtsprechung rechtssicher ausgestaltet werden. Es wird ein Verfahren vorgegeben, in dem die Krankenhäuser das Erreichen der Mindestmengen in Form einer begründeten Prognose belegen müssen. Zudem wird ausdrücklich gesetzlich klargestellt, dass ein Krankenhaus,

das eine Leistung erbringt, obwohl es die festgelegte Mindestmenge nicht erreicht, keine Vergütung erhält.

- Die Krankenhausvergütung soll künftig auch an Qualitätsaspekte, durch Einführung von Qualitätszu- und -abschlägen für Leistungen, die in außerordentlich guter oder unzureichender Qualität erbracht werden, geknüpft werden. Zudem sollen Kliniken verpflichtet werden, ihre Qualitätsberichte verständlicher zu gestalten.
2. Zur Stärkung der unmittelbaren pflegerischen Patientenversorgung (ausschließlich Pflege am Bett) soll ein Pflegestellen-Förderprogramm für die Jahre 2016 bis 2018 stufenweise aufgebaut werden. In den Jahren 2016 bis 2018 werden sich die Fördermittel auf bis zu 660 Millionen Euro belaufen. Nach dem Ende des Förderprogramms verbleiben zusätzliche Mittel in Höhe von jährlich bis zu 330 Millionen Euro im Krankenhausbereich.
  3. Zur Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung werden insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen:
    - Krankenhäuser, die an der stationären Notfallversorgung teilnehmen, sollen in Abhängigkeit von den vorgehaltenen Notfallstrukturen differenzierende Zuschläge erhalten. Für nicht an der Notfallversorgung teilnehmende Krankenhäuser ist ein Abschlag vorgesehen.
    - Die Spannweite der Landesbasisfallwerte, die die Grundlage der Vergütung für Krankenhausleistungen bilden, soll ab dem Jahr 2016 durch eine weitere Annäherung an den einheitlichen Basisfallwertkorridor vermindert werden.
  4. Darüber hinaus sollen, um den anstehenden Umstrukturierungsprozess der Krankenhausversorgung voranzubringen, in einem Strukturfonds einmalig Mittel in Höhe von 500 Millionen Euro aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zur Verfügung gestellt werden. Die Projekte sollen nur finanziert werden, wenn die Länder den gleichen Beitrag leisten. Der Fonds hat den Zweck, zur Verbesserung der Versorgungsstruktur insbesondere den Abbau von Überkapazitäten, die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten sowie die Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre lokale Versorgungseinrichtungen (zum Beispiel Gesundheits- oder Pflegezentren, stationäre Hospize) zu fördern. Die Fördergelder sollen den Krankenhäusern nicht anstelle, sondern zusätzlich zu der notwendigen Investitionsförderung zugutekommen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen wird die Gesetzliche Krankenversicherung in den Jahren 2016 bis 2020 mit Mehrkosten von über fünf Milliarden Euro belastet.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Eine Reihe von Empfehlungen des **federführenden Gesundheitsausschusses** zielt auf eine Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Länder im Bereich der Krankenhausplanung ab.

Zudem regt der Ausschuss an, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusätzliche finanzielle Entlastungen der Krankenhäuser zu prüfen.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen, die Regelungen zu den bei zusätzlich erbrachten Leistungen vorzunehmenden Abschlägen (Fixkostendegressionsabschläge) zu präzisieren.

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die Laufzeit des Strukturfonds auf fünf Jahre (2016 bis 2020) zu begrenzen. Darüber hinaus sollen die Verpflichtungen der Länder, sofern diese Mittel aus dem Strukturfonds in Anspruch nehmen, hinsichtlich der Bereitstellung eigener Mittel flexibler gestaltet werden.

Für die neuen Länder empfiehlt der **Finanzausschuss** eine die Investitionsförderung für Krankenhäuser betreffende Sonderregelung, da die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Inanspruchnahme der Mittel aus dem Strukturfonds zu einem unsachgerechten Aufwuchs der Mittel für die Krankenhausfinanzierung führten.

Schließlich hält es der Ausschuss für geboten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung zu schaffen, mit der den Universitätskliniken zur Abgeltung ihrer spezifischen Belastungen ein Systemzuschlag für universitäre Medizin in Höhe von zehn Prozent auf die normalen Krankenhausentgelte gewährt werden soll.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, die Zustimmungsbedürftigkeit des vorgeschlagenen Gesetzes gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes festzustellen, da der geplante Strukturfonds zu einer Belastung der Länderhaushalte führen könne.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss die Änderung einer Reihe von Regelungen, die die Vergütung für von Krankenhäusern erbrachte Leistungen betreffen.

Ferner empfiehlt der Ausschuss, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Aufschlag auf das krankenhausindividuelle Erlösbudget für zusätzliches Pflegepersonal signifikant erhöht werden kann. Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt, diese Leistungen in den Jahren 2016 bis 2018 zu verdoppeln.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Einzelheiten sind der **BR-Drucksache 277/1/15** zu entnehmen.

---

**TOP 21:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Drucksache: 258/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63). Gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2013/11/EU läuft die Frist zur Umsetzung bis zum 9. Juli 2015.

Nach der Richtlinie 2013/11/EU sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verbrauchern bei Streitigkeiten mit Unternehmern außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen. Die Verpflichtung bezieht sich auf Streitigkeiten aus "Kaufverträgen" oder "Dienstleistungsverträgen" im Sinne der Richtlinie 2013/11/EU. Die Streitbeilegungsstellen müssen allgemeine Anforderungen nach der Richtlinie 2013/11/EU hinsichtlich Fachwissen, Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Transparenz und hinsichtlich des Streitbeilegungsverfahrens erfüllen. Die Einhaltung der Anforderungen ist von staatlichen Stellen zu prüfen. Zudem sieht die Richtlinie 2013/11/EU die Verpflichtung von Unternehmern vor, Verbraucher über die zuständige Streitbeilegungsstelle zu informieren, und sich bei der Ablehnung einer Verbraucherbeschwerde darüber zu erklären, ob sie zur Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens bereit sind.

Die Richtlinie 2013/11/EU soll durch den in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Entwurf eines Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) sowie durch Änderungen in anderen Gesetzen mit Regelungen zur außergerichtlichen Streitbeilegung umgesetzt werden. Der Entwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes legt die Mindestanforderungen fest, die eine Einrichtung für die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle erfüllen muss. Die Zuständigkeit der Einrichtung muss die Beilegung vertraglicher Streitigkeiten zwischen Verbrau-

chern und Unternehmern umfassen. Die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Streitmittler und ihre Verschwiegenheit müssen gewährleistet sein. Die Verbraucherschlichtungsstelle muss das Streitbeilegungsverfahren nach einer Verfahrensordnung durchführen, Deutsch als Verfahrenssprache anbieten, den Parteien rechtliches Gehör gewähren und die Parteien vor der Durchführung des Verfahrens über den Ablauf des Verfahrens und nach Übermittlung eines Lösungsvorschlags über die Folgen einer Annahme des Vorschlags informieren. Der Lösungsvorschlag muss im Regelfall innerhalb von 90 Tagen nach Vorlage aller für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Das Verfahren muss für den Verbraucher grundsätzlich kostenlos durchgeführt werden, allenfalls darf ein geringes Entgelt erhoben werden. Weitere Voraussetzungen für die Anerkennung einer Einrichtung als Verbraucherschlichtungsstelle sind eine auf Dauer ausgelegte Tätigkeit und die tragfähige Finanzierung der Einrichtung. Außerdem ist in den Regeln über die Organisation der Schlichtungsstelle eine Beteiligung von Verbraucherverbänden an wichtigen Gestaltungsentscheidungen vorzusehen. Der Entwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes weist die Zuständigkeit für die Anerkennung von und Aufsicht über Verbraucherschlichtungsstellen den Ländern zu. Die zur Kommunikation mit der Kommission erforderliche "zentrale Anlaufstelle" (Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie 2013/11/EU) wird beim Bundesamt für Justiz angesiedelt. Vorgesehen ist die Einrichtung von ergänzenden Universalschlichtungsstellen, um auch für die Fälle, für welche keine branchenspezifische Schlichtungsstelle oder allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist, eine Schlichtungsmöglichkeit zu schaffen. Die Zuständigkeit für die Einrichtung der Universalschlichtungsstellen wird gleichfalls den Ländern zugewiesen. Um die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung für Verbraucher transparent zu machen, führt die Richtlinie 2013/11/EU Informationspflichten für Unternehmer ein, die der Gesetzentwurf umsetzen soll. Einzelheiten zu den Unterlagen, die eine Einrichtung für die Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle vorlegen muss, zu den Informations- und Berichtsverpflichtungen der Verbraucherschlichtungsstellen und zum Bericht der zentralen Anlaufstellen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Der Entwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes enthält eine entsprechende Verordnungsermächtigung. Ferner kann durch Rechtsverordnung eine einheitliche Verfahrensordnung für die Universalschlichtungsstellen der Länder festgelegt werden. Das beabsichtigte Verbraucherstreitbeilegungsgesetz soll durch die vorgesehene Anpassung bestehender Gesetze, die die Verbraucherschlichtung für bestimmte Wirtschaftsbereiche regeln, ergänzt werden.

Ergänzend zur Richtlinie 2013/11/EU soll die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1) Verbraucher und Unternehmer dabei unterstützen, bei grenzübergreifenden Konflikten aus online geschlossenen Verträgen eine geeignete Streitbeilegungsstelle zu finden. Zu



diesem Zweck wird die Kommission nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 eine internetgestützte Plattform mit einer Datenbank der anerkannten Streitbeilegungsstellen in der Europäischen Union einrichten. Zusätzlich sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 24/2013 verpflichtet, bis zum 9. Juli 2015 eine nationale Kontaktstelle zu benennen, die als innerstaatliche Anlaufstelle für Verbraucher, Unternehmer und Streitbeilegungsstellen in grenzübergreifenden Konflikten aus online geschlossenen Verträgen zur Verfügung steht. Der Gesetzentwurf enthält die zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 erforderlichen Regelungen, die im Wesentlichen die Benennung des Bundesamtes für Justiz als deutsche Kontaktstelle für die von der Kommission einzurichtende Plattform zur Online-Streitbeilegung und die Möglichkeit, einen Dritten mit der Aufgabe zu beehren, zum Gegenstand haben.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** sowie der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Der **Rechtsausschuss** sowie der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen, anstelle der im Gesetzentwurf vorgesehenen Länderzuständigkeit für die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen und die Universalschlichtung eine einheitlich auf Bundesebene angesiedelte Zuständigkeit vorzusehen. Ungeachtet dieses grundlegenden Dissenses werden **von allen beteiligten Ausschüssen** darüber hinaus zahlreiche Prüfbitten sowie eine Vielzahl von Änderungen des auf dem Modell der Länderzuständigkeit beruhenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorgeschlagen.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 258/1/15** ersichtlich.



**TOP 22:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner**

Drucksache: 259/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Mit dem Gesetzentwurf möchte die Bundesregierung über diverse Einzelmaßnahmen weitere Benachteiligungen von Lebenspartnerschaften abbauen. Dabei geht es um rund 30 Gesetze und Verordnungen, in denen künftig neben Ehepartnern auch die eingetragene Lebenspartnerschaft erwähnt werden soll. Vor allem im Zivil- und Verfahrensrecht wird die eingetragene Lebenspartnerschaft damit der Ehe gleichgestellt. So sollen im Güterrecht bestimmte Vollstreckungs- und Pfändungsmaßnahmen auch hinsichtlich des Vermögens des Lebenspartners möglich sein. Regelungen bezüglich einer Insolvenzmasse gelten künftig nicht nur für die eheliche, sondern auch für die Gütergemeinschaft einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Zudem soll ein eingetragener Lebenspartner die einstweilige Einstellung einer Zwangsvollstreckung beantragen können. Weitere Gleichstellungsmaßnahmen erfolgen im Mietrecht für den Todesfall, beim Namensrecht, sowie bei Schenkungen anlässlich der Eingehung einer Lebenspartnerschaft. Angepasst werden auch die Regelungen im Trennungsfall und für den Verzicht im Erbrecht.

Zu den weiteren Vereinheitlichungen gehören unter anderem Änderungen im Bundesvertriebenengesetz, im Asylverfahrensrecht, im Strafgesetzbuch, in einigen Sozialgesetzbüchern sowie in Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Neu ist eine Regelung für gleichgeschlechtliche Paare, die im Ausland heiraten möchten. Danach erhalten sie künftig bei Bedarf eine Bescheinigung, dass keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Deutsche Auslandsvertretungen hatten insoweit einen entsprechenden Bedarf mitgeteilt, da einige Staaten eine solche Bescheinigung verlangen.

Das Recht auf Eheschließung gewährt der Gesetzentwurf gleichgeschlechtlichen Paaren hingegen nicht.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** sowie die mitberatenden **Ausschüsse für Arbeit und Soziales, Familie und Senioren und für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

---

**TOP 23:**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte**

Drucksache: 278/15

**I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes**

Der Gesetzentwurf bezweckt, den Status des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt gesetzlich zu regeln, da eine eindeutige gesetzliche Regelung des Status' des Syndikusanwalts als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung bezogen auf seine Tätigkeit im Unternehmen bislang nicht existiert.

Mit seinen Urteilen vom 3. April 2014 (B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass für Syndikusanwälte eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten einer Versorgung in den berufsständischen Versorgungswerken nicht möglich sei. Zur Begründung seiner Entscheidungen hat das Bundessozialgericht ausgeführt, dass die anwaltliche Berufsausübung in der äußeren Form der abhängigen Beschäftigung nicht möglich sei. Ungeachtet der im Einzelfall arbeitsvertraglich eröffneten Möglichkeiten, auch gegenüber dem Arbeitgeber sachlich selbständig und eigenverantwortlich zu handeln, sei allein die Eingliederung in die von diesem vorgegebene Arbeitsorganisation mit dem Berufsbild des Rechtsanwalts unvereinbar. Die Funktion des Syndikusanwalts als anwaltlicher Berater seines Arbeitgebers wird im geltenden Recht daher nicht ausreichend berücksichtigt. Für die geschätzt rund 40 000 betroffenen Syndizi haben die Entscheidungen des Bundessozialgerichts Folgen für die Alterssicherung. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Tätigkeit als Syndikus ist entgegen langjähriger Praxis hiernach nicht länger möglich. Für diejenigen, die über einen gültigen Befreiungsbescheid in ihrer ausgeübten Beschäftigung verfügen oder bei denen besondere Vertrauensschutzregelungen zur Anwendung kommen, bleibt es bei der Absicherung im Versorgungswerk. Für die übrigen Syndizi dürfte mit den Entscheidungen des Bundessozialgerichts ein Wechsel in der Versorgungsbiografie einhergehen.

Ausgehend von dem berufsrechtlichen Ansatz der Urteile des Bundessozialgerichts wird daher eine Lösung vorgeschlagen, die eine statusrechtliche Anerkennung der Tätigkeit als Syndikusanwalt in einem Unternehmen als

Rechtsanwalt vorsieht, dabei aber bestimmte Einschränkungen vornimmt. So soll die Tätigkeit von Syndikusanwälten grundsätzlich auf die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers beschränkt sein. Für Syndikusanwälte soll ein Vertretungsverbot für den Arbeitgeber in Fällen des zivil- und arbeitsgerichtlichen Anwaltszwangs sowie ein weiter gehendes Vertretungsverbot in Straf- und Bußgeldverfahren gelten. Ferner sollen für sie das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht sowie das Beschlagnahmeverbot nicht gelten. Mit diesen Regelungen soll zum einen ermöglicht werden, dass Syndikusanwälte wie bisher - unter bestimmten Voraussetzungen auch rückwirkend - von der Rentenversicherungspflicht befreit werden und in den anwaltlichen Versorgungswerken verbleiben können. Dabei soll in Hinblick auf das Befreiungsrecht von der Rentenversicherungspflicht weitestgehend der bisherige Status quo aufrechterhalten bleiben. Zum anderen sollen bisweilen bestehende Rechtsunsicherheiten, etwa bei der Frage der Berücksichtigungsfähigkeit praktischer Erfahrungen aus der Syndikustätigkeit bei der Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung, beseitigt werden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** sowie der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## TOP 24:

---

### Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Drucksache: 260/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in nationales Recht.

Die Mitgliedstaaten sollen geeignete nationale Vorkehrungen treffen, um ein hohes Sicherheitsniveau im Bereich der nuklearen Entsorgung zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten müssen in Form nationaler Entsorgungsprogramme darlegen, wie die jeweilige Strategie für eine verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umgesetzt werden soll.

Zudem enthält die Richtlinie 2011/70/Euratom unter anderem Pflichten für die Inhaber von Zulassungen (Genehmigungen und Planfeststellungsbeschlüsse) für Anlagen und Einrichtungen der nuklearen Entsorgung, da diese von vorherigen Richtlinien nicht erfasst werden.

Darüber hinaus gibt die Richtlinie 2011/70/Euratom vor, im Bereich der nuklearen Entsorgung mindestens alle zehn Jahre eine Selbstbewertung des Gesetzes-, Vollzugs- und Organisationsrahmens, des Nationalen Entsorgungsprogramms, einschließlich der Umsetzung dieses Programms, und des diesbezüglichen Behördenhandelns vorzunehmen.

Mit den neu in das Atomgesetz eingeführten §§ 2c und 2d sollen gesetzliche Regelungen zur Aufstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms und zu den hierbei zu berücksichtigenden Grundsätzen aufgenommen werden.

Die in den Bestimmungen der Richtlinie enthaltenen Pflichten für die Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle haben, sollen in das nationale Recht übernommen werden, soweit sie nicht bereits geltendes Recht sind.

Darüber hinaus wird für die Betreiber dieser Anlagen und Einrichtungen eine Pflicht zur regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung eingeführt.

Das bereits geltende Prinzip, nach dem die Verantwortung für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in erster Linie beim Zulassungsinhaber liegt, wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom ausdrücklich geregelt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Insbesondere soll eine Bußgeldbewehrung der Befugnisse der Überwachungsbehörde nach § 19 Absatz 2 des Atomgesetzes, der Auskunfts- und Betretungsrechte der Überwachungsbehörde vorsieht, eingeführt werden. Zudem sollen die Länder in die Auskunftsverfahren zwischen dem Bundesumweltministerium und den Entsorgungspflichtigen eingeschaltet werden.

Die andere Empfehlung ist klarstellender Natur und soll dem Zweck des Gesetzentwurfs noch besser Rechnung tragen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 260/1/15** ersichtlich.



## TOP 25:

---

### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

Drucksache: 261/15

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Richtlinie 2013/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission ist bis zum 1. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Zur Umsetzung der Richtlinie sieht der Gesetzentwurf eine Novellierung des Batteriegesetzes mit im Wesentlichen folgenden Änderungen vor:

- die Ausnahme, dass Knopfzellen im Gegensatz zu sonstigen Batterien einen bis zu 4 000-fach höheren Quecksilbergehalt aufweisen dürfen, wird zum 30. September 2015 aufgehoben und
- die Ausnahme, dass Batterien für schnurlose Elektrowerkzeuge im Gegensatz zu sonstigen Batterien einen höheren Cadmiumgehalt als 0,002 Gewichtsprozent aufweisen dürfen, wird zum 31. Dezember 2016 aufgehoben.

Darüber hinaus werden weitere klarstellende und redaktionelle Änderungen des Batteriegesetzes vorgenommen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme beinhaltet zum einen eine Klarstellung bezüglich der Verpflichtung zur Rücknahme von Fahrzeugbatterien, die über den Internethandel oder andere Fernkommunikationsmittel angeboten werden. Zum anderen wird es als sinnvoll erachtet, dass Meldungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altakkumulatoren vom Umweltbundesamt den Ländern nachrichtlich übermittelt werden.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 261/1/15** ersichtlich.

## TOP 26:

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen vom 11. Mai 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits

Drucksache: 262/15

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits durch die Bundesrepublik Deutschland geschaffen werden.

Das Abkommen stellt die erste vertragliche Grundlage dar, mit der die EU ihre Beziehungen mit dem Irak umfassend vertraglich regelt.

Bei dem Abkommen handelt es sich um ein Gemischtes Abkommen, da es neben Materie in Gemeinschaftskompetenz auch Materie regelt, für die die EU-Mitgliedstaaten zuständig sind. Es bedarf deshalb - neben der Ratifikation durch den Irak und der Zustimmung des Europäischen Parlaments - für das Inkrafttreten auch der Ratifikation durch die EU-Mitgliedstaaten. Erst nach Abschluss des Ratifikationsprozesses durch alle Mitgliedstaaten und Hinterlegung der Urkunden kann das Abkommen vollständig in Kraft treten.

Ziel des zunächst auf zehn Jahre geltenden, verlängerbaren Abkommens ist es, eine umfassende und belastbare Grundlage für den Ausbau der Beziehungen zwischen dem Irak und der EU zu schaffen.

Es soll insbesondere

- den politischen Dialog über bilaterale, regionale und globale Themen fördern,
- zur Verbesserung der zwischen dem Irak und der EU bestehenden Handelsregelungen beitragen,
- die Reformbemühungen und Entwicklungsanstrengungen des Iraks unterstützen sowie
- die Integration des Landes in die internationale Wirtschaft erleichtern.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## TOP 27:

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 19. Oktober 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderation St. Kitts und Nevis über die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Informationsaustausch

Drucksache: 263/15

Das Abkommen ermöglicht die Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderation St. Kitts und Nevis. Diese ist notwendig, um grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären, da Beteiligte und andere Personen im Ausland nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe zur Sachverhaltsaufklärung herangezogen werden können.

Die Möglichkeit, Amts- und Rechtshilfe anderer Staaten oder Gebiete beanspruchen zu können, ist umso bedeutender, als grenzüberschreitende Sachverhalte alltäglich geworden sind. Zwischenstaatliche Amts- und Rechtshilfe wird regelmäßig auf der Grundlage zwei- oder mehrseitiger völkerrechtlicher Vereinbarungen geleistet.

Die Föderation St. Kitts und Nevis hat den OECD-Standard zu Transparenz und effektivem Informationsaustausch für Besteuerungszwecke vollumfänglich anerkannt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 28:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 17. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2010 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 264/15

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland soll hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2010 nachvollziehen. Es sollen die international entwickelten Leitsätze zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes auf die grenzüberschreitende Aufteilung der Gewinne zwischen einer Betriebsstätte und dem Unternehmen, zu dem sie gehört, angewandt werden. Zudem soll die Zuordnung des Besteuerungsrechts für sogenannte Ortskräfte neu geregelt werden, um die Besteuerung der Einkünfte in einem der Vertragsstaaten sicherzustellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.





## **TOP 29:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. August 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 265/15

Das am 21. August 2014 unterzeichnete Abkommen soll das Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1962 zwischen dem Staat Israel und der Bundesrepublik Deutschland ersetzen. Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch Doppelbesteuerungsabkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen abgebaut werden. Im Vergleich zum bisherigen Abkommen aus dem Jahr 1962 beinhaltet das Abkommen nicht nur die dafür erforderlichen Regelungen, sondern enthält Anpassungen an die aktuelle internationale und die deutsche Abkommenspolitik. Es lehnt sich an das OECD-Musterabkommen an.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 30:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 3. Dezember 2014 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Irland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 266/15

Mit dem am 3. Dezember 2014 unterzeichneten Abkommen soll insbesondere hinsichtlich der Besteuerung von Unternehmensgewinnen die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2010 nachvollzogen werden. Zugleich soll mit dem Änderungsprotokoll die Gelegenheit genutzt werden, die Territorialklausel in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland an die gegenwärtige Vertragsstaatendefinition im Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen anzupassen sowie die irischen Steuerarten zu aktualisieren.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 31:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika als erster Partei, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als zweiter Partei, Island als dritter Partei und dem Königreich Norwegen als vierter Partei und zu dem Zusatzabkommen vom 16. und 21. Juni 2011 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten als erster Partei, Island, als zweiter Partei, und dem Königreich Norwegen, als dritter Partei, betreffend die Anwendung des Luftverkehrsabkommens vom 16. und 21. Juni 2011

Drucksache: 267/15

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das am 25. und 30. April 2007 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete umfassende Luftverkehrsabkommen, geändert durch das Protokoll vom 24. Juni 2010, lässt den Beitritt von Drittländern zu dem Luftverkehrsabkommen ausdrücklich zu.

Der im Rahmen des Luftverkehrsabkommens eingesetzte Gemeinsame Ausschuss hat entsprechend Artikel 18 Absatz 5 des Luftverkehrsabkommens - in der durch das Protokoll geänderten Fassung - einen Vorschlag für den Beitritt Islands und des Königreichs Norwegen untersucht und ein Luftverkehrsabkommen (Beitrittsabkommen) ausgearbeitet, das die erforderlichen Regelungen für den Beitritt Islands und Norwegens zum Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 trifft.

Ein diesbezügliches Zusatzabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten auf der einen sowie Island und dem Königreich Norwegen auf der anderen Seite betrifft die Anwendung des Beitrittsabkommens und enthält Verfahrensregeln, an welche die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sowie Island und das Königreich Norwegen gebunden sind.

Sowohl das Beitrittsabkommen als auch das Zusatzabkommen wurden am 16. Juni 2011 in Luxemburg von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und am 21. Juni 2011 in Oslo von Island und Norwegen sowie von den Vereinigten Staaten von Amerika (nur Beitrittsabkommen) unterzeichnet. Beide Abkommen werden von der Bundesrepublik Deutschland seit dem Tag ihrer

Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig angewandt.

Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie des Beitrittsabkommens keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens sind. Zum Inkrafttreten bedürfen die Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die erforderliche Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Beitrittsabkommens und des Zusatzabkommens geschaffen werden.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

**TOP 32:**

---

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2014  
- Einzelplan 20 -

Drucksache: 236/15

Der Haushalt des Bundesrechnungshofes ist als Einzelplan 20 Bestandteil des gesamten Bundeshaushaltsplanes, der insgesamt Gegenstand eines Entlastungsverfahrens durch die parlamentarischen Gremien ist.

Gleichwohl sieht die Bundeshaushaltsordnung in § 101 in Bezug auf den Bundesrechnungshof eine eigene Prüfung und Entlastung durch Bundestag und Bundesrat vor.

Diese Entlastung wurde für das Haushaltsjahr 2014 durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes mit Schreiben vom 13. Mai 2015 beantragt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Bundesrechnungshof gemäß § 101 der Bundeshaushaltsordnung Entlastung zu erteilen.





## **TOP 33:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

COM(2012) 11 final; Ratsdok. 5853/12

Drucksache: 52/12 und zu 52/12

Ziel des Verordnungsvorschlags ist die Ablösung der bisherigen Richtlinie 95/46/EG und die Schaffung eines unionsweit einheitlichen hohen Datenschutzniveaus.

Der Verordnungsvorschlag stellt einen von zwei Legislativvorschlägen für einen neuen Rechtsrahmen zum Schutz personenbezogener Daten in der EU dar. Ergänzt wird er durch den in BR-Drucksache 51/12 behandelten Richtlinienvorschlag zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in bestimmten Strafverfahren.

Bisher werden der Schutz des Grundrechts auf Datenschutz auf EU-Ebene und die Garantie des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie 95/46/EG gewährleistet. Die bisher geltenden Regelungen hätten nach Auffassung der Kommission eine unterschiedliche Handhabung des Datenschutzes in den Mitgliedstaaten, Rechtsunsicherheit sowie die weit verbreitete öffentliche Meinung, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist, nicht verhindern können. Insbesondere im Hinblick auf den raschen Fortschritt der Informationstechnologien und deren verbreiteter Nutzung im privaten und geschäftlichen Bereich werde der Datenschutz vor neue Herausforderungen gestellt.

Die materiellen Regelungen des Verordnungsvorschlags bauen auf der Richtlinie 95/46/EG auf. Daneben enthält der Kommissionsvorschlag neue Regelungen, mit denen insbesondere den Herausforderungen für den Datenschutz durch den globalen Datenaustausch vor allem über das Internet entsprochen werden soll. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Ausweitung des räumlichen Anwendungsbereichs. Jedwede außerhalb der EU erfolgende Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch auf dem EU-Markt aktive Unternehmen, die ihre Dienste den EU-Bürgern anbieten, soll künftig den EU-Vorschriften unterliegen;
- Spezielle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern;
- Einführung eines "Rechts auf Vergessenwerden" und eines "Rechts auf Datenübertragbarkeit" bei elektronischer Datenverarbeitung. Die Bürger sollen laut Kommission hierdurch leichter auf ihre eigenen Daten zugreifen und diese bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstleistungsanbieter "mitnehmen" können;
- Regelungen zu "Privacy by Design" (Einbeziehung des Datenschutzes schon bei der Entwicklung von Produkten) und "Privacy by Default" (Pflicht zu datenschutzfreundlichen Grundeinstellungen für Diensteanbieter);
- Stärkung der Unabhängigkeit der nationalen Datenschutz-Aufsichtsbehörden durch Exekutivbefugnisse, z. B. Verhängung von Sanktionen gegen Unternehmen, die gegen EU-Datenschutzvorschriften verstoßen, von bis zu einer Million Euro;
- Einführung eines "One-Stop-Shop" (ausschließliche Zuständigkeit einer Aufsichtsbehörde - nämlich in der Hauptniederlassung - für Unternehmen, die personenbezogene Daten in der EU verarbeiten und in mehreren Mitgliedstaaten Niederlassungen haben);
- Einführung eines Verbandsbeschwerde- und -klagerechts.

Der Bundesrat hat in seiner 895. Sitzung am 30. März 2012 sowohl eine Subsidiaritätsstellungnahme gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV wie auch eine allgemeine Stellungnahme nach §§ 3 und 5 EUZBLG beschlossen, vergleiche BR-Drucksachen 52/12 (Beschluss) und 52/12 (Beschluss) (2). Ein Folgebeschluss wurde vom Bundesrat in seiner 928. Sitzung am 28. November 2014 gefasst, vergleiche BR-Drucksache 550/14 (Beschluss).

Nach langen Verhandlungen hat sich der Rat für Justiz und Inneres am 15. Juni 2015 in Luxemburg auf eine allgemeine Ausrichtung der Datenschutz-Grundverordnung in Form einer konsolidierten Gesamtfassung des Textvorschlags verständigt, die gemeinsam mit dem Kommissionsvorschlag und der bereits im Vorjahr verabschiedeten legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments die Grundlage für die bereits Ende Juni 2015 beginnenden Trilogverhandlungen sein soll.

Mit Blick auf die allgemeine Ausrichtung ist beantragt worden, die Beratungen im Bundesrat erneut mit dem Ziel der Herbeiführung eines weiteren Folgebeschlusses wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 290/15** ersichtlich.

## TOP 34:

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. XXX/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates [Verordnung über amtliche Kontrollen] und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates

COM(2014) 180 final

Drucksachen: 113/14 und zu 113/14

Mit der vorgeschlagenen Verordnung ist beabsichtigt, die EU-Rechtsvorschriften über den ökologischen Landbau einer umfassenden Revision zu unterziehen. Der Verordnungsvorschlag soll der Verbesserung der Rechtsvorschriften für die ökologische/biologische Produktion dienen und zielt darauf ab, Hindernisse zu beseitigen, die der nachhaltigen Entwicklung der ökologischen/biologischen Produktion in der Union im Wege stehen. Durch die Regelungen soll ein fairer Wettbewerb für Erzeuger und Unternehmerinnen und Unternehmer gewährleistet und ein effizientes Funktionieren des Binnenmarktes ermöglicht werden. Insbesondere ist es das Ziel, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in Erzeugnisse aus ökologischen/biologischer Erzeugung zu erhalten und zu stärken.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen umfassen:

- die Verschärfung und Harmonisierung der Produktionsvorschriften;
- die Einführung eines Umweltmanagementsystems für alle nichtlandwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer;
- die Integration der Öko-Kontrollvorschriften in eine allgemeine Verordnung über amtliche Kontrollen;
- die Einführung eines risikobasierten Ansatzes für amtliche Kontrollen;
- die Einführung einer Gruppensertifizierungsregelung für Kleinlandwirte;
- die Einführung besonderer Vorschriften zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von ökologischen/biologischen Erzeugnissen;

- die Harmonisierung der Verfahrensweise in Bezug auf Rückstände nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe in ökologischen/biologischen Erzeugnissen und die Einführung von Schwellenwerten für das Vorhandensein nicht zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe;
- die Einführung eines einheitlichen Systems zur Anerkennung von Kontrollstellen in Drittländern und die Anpassung der Handelsregelung.

Außerdem enthält der Verordnungsvorschlag eine Vielzahl delegierter Rechtsakte, unter anderem zur Zulassung von Erzeugnissen und Stoffen sowie zur Festlegung von Schwellenwerten und jeweils zur Anpassung an den technischen Fortschritt.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 eine allgemeine Stellungnahme zu der Vorlage abgegeben, vergleiche BR-Drucksache 113/14 (Beschluss). Darin äußerte er Bedenken hinsichtlich einer Totalrevision der EU-Öko-Verordnung und setzte sich stattdessen für eine den Ausbau des Öko-Landbaus verfolgende Weiterentwicklung des bestehenden Rechtsrahmens ein. Die dabei zu beachtenden Grundsätze sah der Bundesrat im neuen Verordnungsvorschlag nur unzureichend berücksichtigt.

Eine Mehrheit für den Vorschlag im Rat und Europäischen Parlament galt lange Zeit als ungewiss. In ihrem am 17. Dezember 2014 vorgelegten Arbeitsprogramm für das Jahr 2015 führte die Kommission den Vorschlag auf und räumte dem Europäischen Parlament und dem Rat sechs Monate Zeit ein, um eine Einigung zu erzielen. Anderenfalls würde die Kommission den Vorschlag zurückziehen oder durch einen neuen ersetzen.

Am 16. Juni 2015 erzielte der EU-Ministerrat doch noch eine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag.

Es ist beantragt worden, die Beratungen im Bundesrat mit dem Ziel der Herbeiführung eines Folgebeschlusses wieder aufzunehmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 298/15** ersichtlich.

## TOP 35:

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 hinsichtlich der Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Verwendung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

COM(2015) 177 final

Drucksache: 183/15 und zu 183/15

Die Kommission schlägt eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vor, um den Entscheidungsprozess in den EU-Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) zu beschleunigen. Die Mitgliedstaaten sollen die Möglichkeit erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung von zugelassenen GVO und zugelassenen gentechnisch veränderten Lebensmitteln in ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon einzuschränken oder zu verbieten. Die Kommission schlägt vor, dass die EU gemäß Artikel 2 Absatz 2 AEUV ihre Zuständigkeit in diesem Bereich nicht mehr ausübt und Kompetenzen an die Mitgliedstaaten zurückgibt. Das EU-weite Zulassungsverfahren für GVO soll jedoch bestehen bleiben.

Es soll dem einzelnen Mitgliedstaat obliegen, der von dieser "Opt-out-Regelung" Gebrauch machen will, die Beschränkung beziehungsweise das Verbot im Einzelfall zu begründen. Um die Rechte der Unternehmer zu wahren, sollen die Mitgliedstaaten diesen bei Beschränkung von bereits im Verkehr befindlichen GVO eine angemessene Frist zugestehen, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Erzeugnisse schrittweise einzustellen. Geplante Maßnahmen sollen der Kommission mit entsprechender Begründung übermittelt werden. Anschließend sollen die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten drei Monate Zeit haben, "ihres Erachtens zweckdienliche Bemerkungen" zum Maßnahmenentwurf zu übermitteln.

Die Kommission kommt mit dem Vorschlag auch der Ankündigung von Kommissionspräsident Juncker in seinen politischen Leitlinien nach, die Rechtsvorschriften für die Zulassung von GVO zu überprüfen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 183/1/15** ersichtlich.



## **TOP 36:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa

COM(2015) 192 final

Drucksache: 212/15

Die von der Kommission am 6. Mai 2015 vorgelegte Strategie für die Errichtung eines digitalen Binnenmarktes für Europa ist einer der von Kommissionspräsident Juncker im letzten Jahr angekündigten zehn politischen Schwerpunktbereiche der neuen Kommission. Unter dem digitalen Binnenmarkt versteht die Kommission einen Raum der Freizügigkeit von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital, in dem Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen unter fairen Wettbewerbsbedingungen und unabhängig von Nationalität und Wohnsitz Online-Aktivitäten ausüben und Internetanwendungen nutzen können. Der digitale Binnenmarkt soll gewährleisten, dass Europa auch in Zukunft zu den Vorreitern der Digitalwirtschaft gehört. Mit der Strategie wird die Hoffnung auf Arbeitsplätze, Wachstum, Wettbewerb, Investitionen und Innovation verknüpft. Das europäische Bruttoinlandsprodukt soll um 415 Milliarden Euro gesteigert werden.

Die Strategie ist auf mehrere Jahre angelegt. Der Zeitplan sieht 16 legislative und nichtlegislative Vorhaben für 2015 und 2016 vor. Jedes einzelne Vorhaben wird eine Konsultation und eine Gesetzesfolgenabschätzung nach sich ziehen. Die drei Säulen der Strategie sind:

- Besserer Zugang für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen in Europa

Vorgeschlagene Maßnahmen sind unter anderem: Harmonisierung der zivilrechtlichen Vorschriften zum grenzüberschreitenden Online-Handel; Maßnahmen zur Verbesserung der Preistransparenz bei grenzüberschreitender Paketzustellung; Verbot von unberechtigtem Geoblocking; kartellrechtliche Untersuchung des E-Commerce-Sektors; Harmonisierung des Urheberrechts in Europa und verschärfte Ahndung gewerbsmäßiger Schutzverletzungen;

Reduzierung des mehrwertsteuerbedingten Verwaltungsaufwands bei Auslandsgeschäften aufgrund unterschiedlicher Mehrwertsteuersysteme.

- Verbesserung der Bedingungen für digitale Netzwerke und Dienste

Vorgeschlagene Maßnahmen sind unter anderem: Reform der EU-Telekommunikationsvorschriften (unter anderem für eine wirksame Koordinierung der Frequenznutzung sowie für Anreize zum Ausbau von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen und zur Schaffung gleicher Ausgangsbedingungen für alle Marktteilnehmer); Überprüfung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien (unter anderem hinsichtlich Anpassungserfordernissen an die Entwicklung der Technologie und Märkte sowie zur Harmonisierung der Marktbedingungen für alle Marktteilnehmer); Überprüfung datenschutzrechtlicher Regelungen mit dem Ziel einer höheren Sicherheit bei Nutzung digitaler Dienste; öffentlich-private Partnerschaft mit der Industrie zum Thema Cybersicherheit zur Verbesserung von IT-Sicherheitslösungen und wirksameren Rechtsdurchsetzung.

- Ausschöpfung des Wachstumspotenzials für die digitale Wirtschaft

Vorgeschlagene Maßnahmen sind unter anderem: Initiative für freien Datenfluss innerhalb der EU; Europäische Cloud-Initiative; Stärkung der technischen Normung in zentralen Bereichen (zum Beispiel bei e-Gesundheit, Verkehrsplanung und intelligenter Energieverbrauchsmessung); Stärkung der digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 212/1/15** ersichtlich.



## **TOP 37:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:

Die Europäische Migrationsagenda

COM(2015) 240 final

Drucksache: 223/15

In der am 13. Mai 2015 vorgelegten Migrationsagenda kündigt die Kommission umfassende Vorschläge in den Bereichen Flüchtlings- und Asylpolitik, Bekämpfung irregulärer Migration, Grenzschutz und legale Migration an. Damit kommt sie auch der Aufforderung des Europäischen Rates in seiner Sondersitzung vom 23. April 2015 nach, auf EU-Ebene einen kohärenten und nachhaltigen Ansatz für die Herausforderungen und den Nutzen von Migration zu entwickeln.

Der Europäische Rat hat dabei folgende Vorgaben gemacht:

- Stärkung der durch Frontex koordinierten Grenzschutzoperationen Triton und Poseidon durch Verdreifachung der finanziellen Mittel für 2015 und 2016 und Verstärkung der Einsatzmittel zur Seenotrettung,
- Bekämpfung von Schleusungskriminalität: Entschlossenes Vorgehen gegen kriminelle Schlepperbanden, einschließlich der Zerstörung von Schlepperbooten, soweit dies mit den Vorgaben des Völkerrechts vereinbar ist,
- Verhinderung illegaler Migration: Engere Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern,
- Stärkung der internen Solidarität und Verantwortung: Rasche und gleichwertige Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.

Die Europäische Migrationsagenda gliedert sich in drei Abschnitte:

- Sofortmaßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation im Mittelmeer, u. a. Vorschläge für eine solidarische Beteiligung aller Mitgliedstaaten an der Aufnahme von Flüchtlingen,

- Maßnahmen im Bereich der Asyl- und Migrationspolitik der EU mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Migration, insbesondere Reduzierung der Anreize für illegale Migration und besseres Grenzmanagement,
- Ausblick auf Überlegungen zu einer weiter verstärkten Zusammenarbeit und Rechtsvereinheitlichung in den Bereichen Asyl, Grenzschutz und Arbeitsmigration.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 223/1/15** ersichtlich.

## TOP 38:

---

Verordnung zur Festlegung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2015 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2015 - BBFestV 2015)

Drucksache: 250/15

Die Verordnung regelt die Festsetzung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt bei den kommunalen Trägern. Der Bund sorgt jedoch indirekt für eine finanzielle Entlastung der kommunalen Träger über eine erhöhte - variable - Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Nach § 46 Absatz 7 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU auf Basis der Ist-Gesamtausgaben des Vorjahres für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz für das Jahr 2016 vorläufig und das laufende Jahr rückwirkend anzupassen.

Die Länder sind verpflichtet, für das abgelaufene Vorjahr die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Der Wert der erhöhten Bundesbeteiligung an den KdU wird rückwirkend für das laufende Jahr 2015 sowie vorläufig für das Jahr 2016 von bislang 3,5 Prozentpunkten auf bundesdurchschnittlich 3,8 Prozentpunkte angepasst. Vor dem Hintergrund der Spannweite der Ausgaben zwischen den Ländern werden von dem festzusetzenden Wert länderspezifisch differenzierte Werte abgeleitet.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 39:**

---

### Erste Verordnung zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung

Drucksache: 299/15

Nach Anhang 1 Nummer 4.4 der am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dürfen Personenumlaufaufzüge (Paternoster) nur noch durch vom Arbeitgeber eingewiesene Beschäftigte benutzt werden. Diese Nutzungseinschränkung ist in der öffentlichen Wahrnehmung auf erhebliche Kritik gestoßen, die mit der vorliegenden Änderungsverordnung aufgegriffen wird.

Damit Paternoster künftig auch wieder von anderen Personen als von Beschäftigten benutzt werden dürfen, soll der Betreiber verpflichtet werden, durch zusätzliche Maßnahmen Gefährdungen bei der Benutzung zu vermeiden. Neben zusätzlichen technischen Maßnahmen gehören hierzu insbesondere Unterweisungen. Die Verantwortung für die sichere Benutzung liegt somit weiterhin alleine beim Betreiber. Die behördliche Kontrolle erfolgt im Rahmen des normalen Vollzuges.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



**TOP 40:**

---

**Verordnung über das Inverkehrbringen von Saatgut von Populationen der Arten Hafer, Gerste, Weizen und Mais**

Drucksache: 237/15

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/150/EU der Kommission vom 8. März 2014 über die Organisation eines zeitlich befristeten Versuchs, bei dem bestimmte Ausnahmen hinsichtlich des Inverkehrbringens von Populationen der Pflanzenarten Weizen, Gerste, Hafer und Mais gemäß der Richtlinie 66/402/EWG des Rates gewährt wurden (ABl. 82 vom 20.3.2014, S. 29), wird den Mitgliedstaaten die Teilnahme an einem Versuch auf Gemeinschaftsebene eröffnet. Die mit dem Versuch vorgeschlagene Verfahrensweise ermöglicht das Inverkehrbringen von Saatgut von Populationen (Population = Pflanzengruppe, die aus einer bestimmten Kombination von Genotypen entstanden ist und unverändert reproduziert werden kann). Da auch in Deutschland ansässige Erzeuger von Populationen großes Interesse an einer entsprechenden Regelung vorgetragen haben, sollen im nationalen Saatgutrecht die notwendigen Vorschriften zur Teilnahme an dem befristeten Versuch erlassen werden.

Der Durchführungsbeschluss 2014/150/EU soll daher durch die vorliegende Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden.

In der Verordnung werden der Begriff der Population im Sinne des EU-Versuchs sowie die Anforderungen an das Inverkehrbringen von Saatgut einer solchen Population festgelegt. Beschränkt wird das jeweilige Saatgutaufkommen auf maximal 0,1 Prozent der Menge, die an Saatgut derselben Art in einem Anbaujahr im gesamten Bundesgebiet ausgesät wird. Das Bundessortenamt soll jede festgesetzte Höchstmenge im Blatt für Sortenwesen veröffentlichen. Das betreffende Saatgut darf auf der ersten Handelsstufe nur von demjenigen in den Verkehr gebracht werden, dem das Amt auf Antrag eine Saatgutmenge zugewiesen hat. Am Ende eines Wirtschaftsjahres soll der Antragsteller das Bundessortenamt über die in Verkehr gebrachte Menge informieren müssen. Das Saatgut soll nur in Packungen oder Behältnissen vermarktet werden dürfen, die unter anderem mit der Aufschrift "Befristeter Versuch gemäß EU-Vorschriften und -Standards" etikettiert sind. Das Bundessortenamt soll mit den zugelassenen Populationen vergleichende Feldversuche durchführen.

Die Geltungsdauer der Verordnung ist befristet bis zum 31. Dezember 2018.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 41:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung**

Drucksache: 238/15

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und der Etikettierung von Rindfleisch (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 33) hat durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 diverse Änderungen mit Wirkung zum 13. Dezember 2014 erfahren.

Die bedeutsamste Änderung stellt die Abschaffung des Systems der fakultativen Etikettierung von Rindfleisch dar, die eine entsprechende Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung erforderlich macht.

Die Begriffsbestimmungen für Jungrind- und Kalbfleisch sowie deren Kategorien für die Etikettierung von bis zu zwölf Monate alten Rindern waren bislang in der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) enthalten. Diese Verordnung wurde im Rahmen der jüngsten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik weitestgehend aufgehoben und durch die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) ersetzt. Die im nationalen Recht enthaltenen Verweise und Bezugnahmen auf das EU-Recht müssen daher durch eine entsprechende Änderung der Rindfleischetikettierungsverordnung angepasst und aktualisiert werden.

Die durch die Änderung des Gemeinschaftsrechts somit erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht werden mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## TOP 42:

---

### Verordnung zur Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung, der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung und der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 251/15

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Ergänzung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung um Vorschriften zur Durchführung der EU-rechtlichen Vorgaben für den Fall einer Abnahme des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Referenzanteil. Nach der vorliegenden Verordnung enden nicht genutzte Genehmigungen zur Umwandlung von Dauergrünland an dem Tag, an dem die zuständige Behörde eine Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent im Bundesanzeiger bekanntmacht.

Darüber hinaus wird eine generelle zeitliche Befristung der Umwandlungsgenehmigungen eingeführt. Sie laufen demnach am folgenden Schlusstermin für den Direktzahlungsantrag aus. Genehmigungen, die vor diesem Datum im Jahr 2015 erteilt wurden, enden am Schlusstermin 2016.

Bei einer Verringerung des Dauergrünlandanteils um mehr als 5 Prozent greifen zudem Vorschriften zur Rückumwandlung von Dauergrünland. Betroffen sind Betriebsinhaber, die in den letzten beiden Jahren Dauergrünland umgewandelt haben. 2015 werden ausnahmsweise die letzten drei Jahre gezählt. In erster Linie sollen diejenigen Landwirte rückumwandeln müssen, die entgegen der Genehmigungspflicht im Rahmen der Direktzahlungen umgebrochen haben. Sollte das nicht ausreichen, sind auch Landwirte zur Rückumwandlung verpflichtet, die vorschriftsgemäß Dauergrünland umgewandelt haben. Anstelle einer Rückumwandlung sollen diese Betriebsinhaber auch eine andere entsprechend große Fläche als Dauergrünland anlegen können.

Darüber hinaus werden in der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung Klarstellungen vorgenommen und die InVeKoS-Verordnung um eine Option ergänzt, mit der bestimmte Betriebe nachweisen können, dass sie die unionsrechtlichen Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 43:**

---

Verordnung über die Abgabe der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle bei Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels (Melderegisterauskunftsverordnung - MRAV)

Drucksache: 239/15

### I. Zum Inhalt

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 werden in § 44 Absatz 3 BMG Regelungen zur Einwilligung in Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels eingeführt. Hiermit soll erreicht werden, dass Melderegisterauskünfte für die zuvor genannten Zwecke nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person an gewerbliche Unternehmen weitergegeben werden dürfen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen daher erstmals bundeseinheitlich das Verfahren und die Form zur Abgabe und zum Widerruf der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle bei Melderegisterauskünften für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass die Einwilligung schriftlich zu erfolgen hat. Ferner soll die Abgabe elektronischer Erklärungen ermöglicht werden. Darüber hinaus wird in einer Anlage ein verbindliches Muster für die Einwilligungserklärung festgelegt.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen



## **TOP 44:**

---

### Erste Verordnung zur Änderung der Testamentsregister-Verordnung

Drucksache: 220/15

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Zweck der dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegten Verordnung der Bundesregierung ist die Anpassung an eine mit dem Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vorgenommene Änderung im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Um es der Registerbehörde zu ermöglichen, aufgrund der Angaben in der Sterbefallmitteilung das zuständige Nachlassgericht zum Zwecke der Benachrichtigung nach § 7 Absatz 3 der Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung - ZTRV) zu bestimmen, soll die Vermutungsregel eingeführt werden, dass das für den letzten inländischen Wohnsitz des Erblassers örtlich zuständige Nachlassgericht das zu benachrichtigende Nachlassgericht ist. Um auch die Fälle zu erfassen, in denen kein inländischer Wohnsitz mitgeteilt wird, soll die Vermutung aufgenommen werden, dass das Amtsgericht Schöneberg in Berlin entsprechend der Regelung in § 343 Absatz 3 FamFG n. F. zu benachrichtigen ist.

Das Nachlassgericht soll - wie auch bisher - seine Zuständigkeit grundsätzlich von Amts wegen zu prüfen haben und gegebenenfalls Ermittlungen über die Tatsachen, die die Zuständigkeit begründen, anstellen.

Das Zentrale Testamentsregister (ZTR) dient als weitgehend elektronisch geführtes Register der Ermittlung, ob und wo sich erbfolgerrelevante Urkunden in amtlicher Verwahrung befinden. Nach § 78c Satz 3 der Bundesnotarordnung (BNotO) in Verbindung mit § 7 Absatz 3 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung (ZTRV) teilt die Registerbehörde im Falle des Todes des Erblassers dem nach § 343 FamFG zuständigen Nachlassgericht mit, welche Verwahrungangaben im ZTR enthalten sind und welche Verwahrstelle sie benachrichtigt hat, und übersendet die Sterbefallmitteilung.

In der Sterbefallmitteilung des Sterbestandesamtes werden der Registerbehörde gemäß § 6 Absatz 1 ZTRV der Sterbeort und der letzte Wohnsitz des

Verstorbenen (soweit bekannt) mitgeteilt. Aufgrund dieser Angaben konnte die Registerbehörde nach der bisherigen Rechtslage das nach diesem Indiz zuständige Nachlassgericht benachrichtigen.

Mit dem Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften wird unter anderem die örtliche Zuständigkeit der Gerichte in Nachlass- und Teilungssachen in § 343 FamFG geändert. Bisher richtete sich die örtliche Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Wohnsitz, den der Erblasser zur Zeit des Erbfalles hatte. Mit der Änderung des § 343 FamFG ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Für den Fall, dass der Erblasser zu Lebzeiten keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte, ordnet § 343 Absatz 3 FamFG n. F. die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin an, wenn der Erblasser Deutscher war oder sich Nachlassgegenstände im Inland befinden.

Mit der Umstellung auf das Zuständigkeitskriterium des letzten gewöhnlichen Aufenthalts in § 343 FamFG n. F. entsteht nunmehr ein größeres Informationsdefizit bei der Registerbehörde, weil die Sterbestandesämter weiterhin nur den letzten Wohnsitz mitteilen und eine Änderung insoweit auch nicht geplant ist, die Registerbehörde aber in der Regel das für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Inland örtlich zuständige Nachlassgericht zu benachrichtigen hat. Zwar stellt auch der letzte Wohnsitz ein Indiz für den letzten gewöhnlichen Aufenthalt dar, jedoch nicht in gleicher Weise wie für den bisher zumeist maßgebenden letzten Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Laut der Begründung der Verordnung ist die beabsichtigte klarstellende Vermutungsregelung im Interesse der Rechtssicherheit angezeigt und soll gewährleisten, dass das ZTR auch weiterhin seine Aufgaben zeitnah erfüllen kann.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



**TOP 45:**

---

**Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung**

Drucksache: 240/15

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung zur Änderung der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung ist das Ergebnis ihrer datenschutzrechtlichen Evaluierung, um die der Bundesrat das damalige Bundesministerium der Justiz beim Inkrafttreten der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung vor zwei Jahren in einer Entschließung gebeten hatte, vgl. BR-Drucksache 263/12 (Beschluss).

Mit Inkrafttreten der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung am 1. Januar 2013 wurde das Schuldnerverzeichnis auf eine elektronische Führung umgestellt und ein länderübergreifendes Vollstreckungsportal eingerichtet.

Die Untersuchung der bisherigen Erfahrungen mit den Abfragen in dem Schuldnerverzeichnis hat ergeben, dass die Ausgestaltung der Jedermann-Suche nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV nicht ausreichend gewährleistet, dass eine eingetragene Person mit validen Suchkriterien gefunden werden kann und die Eingabe korrekter Daten nicht zu einer falschen Negativauskunft oder Verwechslungen führt. Mit der Anpassung der entsprechenden Suchkriterien soll die Änderungsverordnung dem entgegenwirken und dadurch auch sicherstellen, dass das Schuldnerverzeichnis seiner Warn- und Informationsfunktion tatsächlich gerecht wird. Darüber hinaus enthält die Änderungsverordnung eine Legaldefinition eines übermittelten Datensatzes. Diese erlaubt den Ländern eine klare und rechtssichere Anknüpfung für die Erhebung von Gebühren für die Abfragedatenübermittlung und verhindert unangemessene Kostenfolgen, die wiederum die Akzeptanz des gemeinsamen Vollstreckungsportals gefährden könnten. Schließlich sieht die Änderungsverordnung in § 12 SchuFV vor, dass die Suchkriterien zur Übermittlung von Datensätzen nach § 8 Absatz 2 bis 4 SchuFV nach drei Jahren unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu evaluieren sind.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 46a:**

---

### 50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 254/15

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung werden im Umsetzung des Elektromobilitätsgesetzes die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geändert, um eine Grundlage für die Einführung einer Kennzeichnung von privilegierten elektrisch betriebenen Fahrzeugen sowie für die Einführung von Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge zu schaffen.

Mit den Neuregelungen in der StVO soll den Kommunen ermöglicht werden:

- Parkplätze an Ladesäulen für die Nutzung von Elektrofahrzeugen zu reservieren,
- kostenlose Parkplätze anzubieten,
- Ausnahmen von Zu- und Durchfahrtbeschränkungen sowie
- einzelne Busspuren für gekennzeichnete Fahrzeuge anzuordnen bzw. zu öffnen.

Die Änderungen der FZV regeln zum einen die Einführung der Kennzeichnung der in Deutschland zugelassenen elektrisch betriebenen Fahrzeuge mit dem Kennbuchstaben "E" auf dem Kfz-Kennzeichen. Zum anderen können im Ausland zugelassene elektrisch betriebene Fahrzeuge von den Vorteilen profitieren. Die entsprechende Kennzeichnung erfolgt dann über eine Plakette.

Zu den nach dem Elektromobilitätsgesetz förderfähigen Fahrzeugen gehören alle Batterieelektrofahrzeuge (BEV), Brennstoffzellenfahrzeuge (FCEV) oder von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge (PHEV). Diese Fahrzeuge dürfen maximal 50 g/km CO<sub>2</sub> ausstoßen oder müssen eine Mindestreichweite von 30 Kilometern (bis Ende 2017) bzw. 40 Kilometern (ab 2018) bei Elektrobetrieb aufweisen.

Die Gebühr für die Plakettenzuteilung soll 11,00 Euro betragen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Land Berlin hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 935. Sitzung des Bundesrates zu setzen.

## **TOP 46b:**

---

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung

Drucksache: 255/15

#### I. Zum Inhalt der Vorschrift

Mit dem Elektromobilitätsgesetz (EmoG) verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die Verbreitung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen zu fördern.

Mit der "50. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften", die auf dem EmoG basiert, werden unter anderem Bevorrechtigungen für elektrisch betriebene Fahrzeuge in die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eingeführt. Hierzu gehören beispielsweise die Gewährung von Parkvorrechten und Parkgebührenbefreiungen.

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift erhalten die Verwaltungsbehörden Vorgaben für die entsprechenden Anordnungen dieser Bevorrechtigungen. Hierdurch wird eine bundeseinheitliche Vorgehensweise sichergestellt. So sollen beispielsweise Stellplatzkonzepte die verkehrlichen Auswirkungen berücksichtigen, die Bevorrechtigungen insbesondere an Verkehrsknotenpunkten eingerichtet werden oder die maximale Parkdauer tagsüber an Ladesäulen vier Stunden nicht überschreiten.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, wie aus **BR-Drucksache 255/1/15** ersichtlich, mit einer Änderung zuzustimmen. Die Änderungsempfehlung betrifft die Beschilderung der Parkbevorrechtigungen mit Zeichen 314, 315 mit Zusatzzeichen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** haben ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen.

Das Land Berlin hat beantragt, die Vorlage auf die Tagesordnung der 935. Sitzung des Bundesrates zu setzen.



**TOP 47:**

---

**Dritte Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung**

Drucksache: 252/15

**I. Zum Inhalt**

Die Energiewirtschaftskostenverordnung (EnWGKostV) regelt die Gebühren-  
tatbestände und die Höhe der Gebühren für Amtshandlungen, die die Bundes-  
netzagentur im Rahmen ihrer Regulierungsaufgaben von den Energie-  
versorgungsunternehmen, insbesondere Netzbetreibern, erhebt.

Mit der Dritten Änderung der Verordnung werden Gebührentatbestände  
ergänzt, für die das Energiewirtschaftsgesetz eine Rechtsgrundlage enthält, die  
aber noch nicht in der EnWGKostV enthalten sind. Damit wird der  
Bundesnetzagentur auch in diesen Tatbeständen die Kostenfestsetzung möglich.

Die Festlegung neuer Gebührentatbestände hat Auswirkungen auf die  
Kostenbelastung von Unternehmen durch Gebühren. Diese entstehen im  
Wesentlichen durch die Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung  
(EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.  
Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroß-  
handelsmarkts. Danach müssen sich Marktteilnehmer, die meldepflichtige  
Verträge gemäß Artikel 8 der EU-Verordnung abschließen, bei der Bundes-  
netzagentur registrieren lassen. Dies betrifft insbesondere Energiever-  
sorgungsunternehmen, Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber, aber auch  
einige Verteilnetzbetreiber, Händler, Großverbraucher, Industriebetreiber sowie  
Akteure auf den Finanzmärkten. Die Bundesregierung schätzt die Anzahl der  
Marktteilnehmer, die sich einmalig registrieren lassen müssen, auf 2 000 bis  
3 000.

Außerdem wird mit der Ergänzung der Übergangsregelung durch § 3 Absatz 2  
klargestellt, dass die jeweils geltende Fassung der EnWGKostV auf Verfahren  
Anwendung findet, die bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen  
begonnen haben, soweit dafür Gebühren oder Auslagen noch nicht erhoben  
wurden.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## TOP 48:

---

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen

Drucksache: 241/15

#### I. Zum Inhalt der Vorschrift

Durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird die zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Vollzugs am 2. September 2004 erlassene "Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (AVV) - in der Fassung der AVV vom 24. April 2007 - geändert, um unter anderem notwendige Anpassungen an die einschlägigen Vorgaben der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) vorzunehmen.

Gleichzeitig werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen, die die bisherigen Maßnahmen zur Störwirkungsminimierung bei der Kennzeichnung von Windenergieanlagen erheblich erweitern. Hierzu gehört unter anderem die neu eingeführte Möglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Daneben werden im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die bisherige "Kann-Vorschrift" für die Synchronisierung von Feuern wird nunmehr verpflichtend.

Die Anforderungen an die Hindernisbefeuerungsebenen am Turm von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 Meter über Grund werden dahingehend neu gefasst, dass für einen großen Teil der Windenergieanlagen künftig weniger Hindernisbefeuerungsebenen erforderlich werden.

Ebenfalls neu gefasst wurden die Regelung zur Kennzeichnung von Seilen und der Abschnitt über die Gefahrenfeuer.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 85 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzu-

stimmen und ferner eine EntschlieÙung zu fassen.

Nach Auffassung des **federführenden Verkehrsausschusses** und des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** soll die Bundesregierung gebeten werden, unter Anhörung des Verbands Deutscher Seilbahnen und Schleplifte e.V. (VDS) die Anforderungen aus der Neufassung der Verwaltungsvorschrift auf ihre technische Realisierbarkeit bei Seilbahnanlagen unter Berücksichtigung deren besonderen technischen Charakters im weiteren Verfahren oder bei einer der nächsten Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu überprüfen und den Seilbahnausschuss der Bundesländer (SBA) einzubinden.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** begrüßen die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, insbesondere im Hinblick auf die Zulassung neuer Lichttechnologien, die Einführung von Obergrenzen für die Lichtstärke, die Verringerung der Mindestanzahl der Hinderungsbefeuerungsstufen bei der Befuerung von Windenergieanlagen sowie die Eröffnung der Möglichkeit, die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen bedarfsgesteuert zu aktivieren.

Mit den genannten Änderungen könne die Störwirkung auf die Umwelt vermindert werden, ohne die Sicherheit des Luftverkehrs zu verschlechtern.

Des Weiteren soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob die bedarfsgesteuerte Aktivierung der Befuerung von Windenergieanlagen verpflichtend eingeführt werden kann.

Spätestens nach drei Jahren nach ihrem Inkrafttreten soll die Allgemeine Verwaltungsvorschrift daraufhin evaluiert werden, inwieweit durch ihre praktische Anwendung eine verminderte Störwirkung von Befuerungsanlagen von Windenergieanlagen erreicht werden konnte.

Darüber hinaus soll nach dieser Zeitspanne geprüft werden, inwieweit weitere technische Entwicklungen marktreif geworden sind, die eine weitere Verminderung der Störwirkung ermöglichen und die gegebenenfalls eine erneute Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gerechtfertigt erscheinen lassen könnten.

## **TOP 49:**

---

### Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 270/15

#### I. Zum Inhalt

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag Sachsens soll der Bundesrat Staatssekretär Uwe Gaul als Nachfolger von Staatssekretär a. D. Dr. Henry Hasenpflug für das Kuratorium benennen.

#### II. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag zu folgen.



## **TOP 50:**

---

### Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 279/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 279/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.